



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.5.2017
COM(2017) 256 final

2017/0086 (COD)

Rechtstreue-Paket

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen,
Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU)
Nr. 1024/2012**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2017) 211 final}
{SWD(2017) 212 final}
{SWD(2017) 213 final}
{SWD(2017) 214 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Binnenmarkt ist eine der wichtigsten Errungenschaften Europas und spielt für die Wirtschaft der Europäischen Union eine zentrale Rolle. Er ermöglicht einen freieren Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, wodurch für die Bürgerinnen und Bürger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen neue Möglichkeiten entstehen, die ihrerseits zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum für Europa führen. Die Notwendigkeit der Vollendung des Binnenmarktes wurde vom Europäischen Rat wiederholt bekräftigt.¹

Die Verwirklichung eines vertieften und gerechteren Binnenmarkts gehört zusammen mit der Weiterentwicklung des digitalen Binnenmarkts zu den zehn Prioritäten der Juncker-Kommission. Die vorliegende Initiative, mit der eine wesentliche Maßnahme der von der Kommission im November 2016 verabschiedeten Binnenmarktstrategie umgesetzt wird, ist an der Schnittstelle dieser Schwerpunktbereiche angesiedelt. Das Ziel besteht darin, die Vorteile der neuen digitalen Werkzeuge in vollem Umfang auszuschöpfen um Unternehmen dabei zu unterstützen, die Chancen eines Marktes zu nutzen, in dem 500 Millionen Bürgerinnen und Bürger in jedem EU-Land reisen, arbeiten und studieren können.

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen, die sich in einem anderen EU-Land niederlassen oder dort Produkte verkaufen oder Dienstleistungen erbringen möchten, bestehen erhebliche Hindernisse. Für all jene, die die Vorteile des Binnenmarktes nutzen möchten, ist es von grundlegender Bedeutung, zweckdienliche, zutreffende und verständliche Informationen im Internet zu finden und Verwaltungsverfahren online aufrufen und abwickeln zu können, was jedoch in vielen Fällen – sofern die Möglichkeit überhaupt besteht – immer noch kompliziert, zeitaufwändig und teuer ist.

Wenn Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen grenzüberschreitend reisen, arbeiten, leben oder Geschäfte tätigen, müssen sie die nationalen Vorschriften einhalten. Daher ist es unerlässlich, dass sie die geltenden Vorschriften kennen, die passenden Hilfsdienste finden können und beim Umgang mit den nationalen Behörden nicht auf unnötige Hindernisse stoßen, damit sichergestellt ist, dass sie die einschlägigen Vorschriften einhalten.

Selbst wenn den Bürgerinnen und Bürgern in ihrem Herkunftsland Online-Verfahren zur Verfügung stehen, sind diese Verfahren in sehr vielen Fällen für EU-Bürgerinnen und -Bürger aus anderen Mitgliedstaaten nicht ohne Weiteres zugänglich.

Allgemeiner ausgedrückt kann sich für alle europäischen Bürgerinnen und Bürger ein deutlicher Nutzen aus einer offenen, effizienten und inklusiven öffentlichen Verwaltung ergeben, die auf anspruchsvolle eGovernment-Konzepte ausgerichtet ist, mit denen grenzübergreifende, personalisierte, nutzerfreundliche und – über alle Abläufe hinweg – vollständig digitale öffentliche Dienste bereitgestellt werden. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben der Bürgerinnen und Bürger und die Tätigkeiten von Unternehmen sowohl im eigenen Land als auch in grenzüberschreitenden Zusammenhängen. Bisher kommen die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen jedoch noch nicht in den

¹ Siehe zum Beispiel die Schlussfolgerungen vom 9. März 2017.

vollen Genuss der Vorteile der digitalen Dienste, die eigentlich nahtlos und EU-weit zur Verfügung stehen sollten. Digitale Technologien als integraler Teil der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung können für die europäischen Bürgerinnen und Bürger und für die Gesellschaft insgesamt einen bedeutenden wirtschaftlichen und sozialen Nutzen erbringen.

Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist ein wesentliches Element für den Erfolg des Binnenmarktes.

Mit dem zentralen digitalen Zugangstor werden diese Anforderungen angegangen. Es stellt den zentralen Zugang der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen der EU zu allen Informationen sicher, die sie bei der Ausübung ihrer Mobilitätsrechte innerhalb der EU benötigen. Zudem sorgt es für den uneingeschränkten Zugang zu Online-Verfahren ohne Diskriminierung (wenn ein Verfahren für Staatsangehörige eines bestimmten Mitgliedstaates verfügbar ist, sollte es auch für Nutzer aus anderen Mitgliedstaaten zugänglich sein). Weiterhin sieht es für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung vor, uneingeschränkten Online-Zugang zu den wichtigsten und am häufigsten genutzten Verfahren einzurichten. Es schafft einen starken Anreiz für die Mitgliedstaaten, anspruchsvolle grenzübergreifende und nationale eGovernment-Strategien einzuführen, damit die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen der EU vollen Nutzen aus den verfügbaren technologischen Entwicklungen ziehen können.

Die Digitalisierung hat in der Tat dazu geführt, dass sich das Potenzial für eine Beschleunigung und Kostensenkung bei der Informationsbeschaffung und Abwicklung von Verwaltungsverfahren drastisch erhöht hat. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen von heute erwarten von den öffentlichen Verwaltungen, dass die von ihnen angebotenen Online-Lösungen genauso nutzerfreundlich und intuitiv sind wie die bestehenden Lösungen für Transaktionen im Privatsektor.

Schnellere, kostengünstigere und nutzerfreundlichere digitale öffentliche Dienste fördern die Wettbewerbsfähigkeit und machen die EU zu einem attraktiveren Ort zum Leben, Arbeiten und Investieren. Das Auffinden zweckdienlicher, zutreffender und verständlicher Informationen im Internet sowie die Möglichkeit, Verwaltungsverfahren online aufzurufen und abzuwickeln, sind für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen von wesentlicher Bedeutung.

Unternehmen setzen häufig einen nicht unerheblichen Teil ihrer Humanressourcen dafür ein, sich über die geltenden Vorschriften und Verfahren zu informieren, die sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit brauchen. Große Unternehmen stellen gegebenenfalls Personal speziell dafür ein, Informationen zu sammeln und die einschlägigen Verfahren zu erfüllen. Für KMU und Start-up-Unternehmen kann dies ein erhebliches Hindernis darstellen. Den Zahlen einer aktuellen Studie zufolge würden Unternehmen jährlich 170 Millionen EUR einsparen, wenn acht der wichtigsten Verfahren vollständig online verfügbar wären, und das auch für grenzüberschreitende Nutzer. Aus einer anderen aktuellen Studie² geht hervor, dass die Online-Verfügbarkeit hochwertiger und leicht zugänglicher Informationen zu neun unternehmerischen Themen, die von Unternehmen vor der Aufnahme grenzüberschreitender Tätigkeiten eingeholt werden, bei diesen Unternehmen zu Einsparungen von jährlich zwischen 11 Milliarden EUR und 55 Milliarden EUR führen könnte. In einem Binnenmarkt

² Study on information and assistance needs of businesses operating cross-border within the EU, including gap and cost analysis (Studie über den Informations- und Unterstützungsbedarf von Unternehmen, die innerhalb der EU grenzüberschreitend tätig sind, einschließlich Lücken- und Kostenanalyse), Abschlussbericht, April 2017.

mit 28 Mitgliedstaaten steigen die Kosten für die Informationsbeschaffung schnell an und wirken sich unverhältnismäßig stark auf kleinere Unternehmen aus, was sie häufig davon abhält, die Möglichkeiten außerhalb ihres Heimatmarktes zu erschließen.

In gleicher Weise ist es für Bürgerinnen und Bürger in grenzüberschreitenden Zusammenhängen schwieriger, rechtzeitig genaue Informationen zu grundsätzlichen praktischen Fragen zu erhalten, etwa im Zusammenhang mit der Meldung als Einwohner, der Anerkennung von Berufsqualifikationen, der Schulanmeldung der Kinder, der Zulassung eines Fahrzeugs, des Rentenbezugs usw.

Außerdem haben die Unternehmen und die Bürgerinnen und Bürger die Erwartung und das Recht, zutreffende, vollständige und aktuelle Informationen zu erhalten. Antworten sind nur dann wirklich hilfreich, wenn sie rechtzeitig erfolgen und zweckdienlich sind. Darüber hinaus ist die Zugänglichkeit von Informationen in verschiedenen Sprachen gerade für grenzüberschreitende Aktivitäten besonders wichtig.

Das Auffinden klarer und umfassender Informationen zu den geltenden Anforderungen ist nur ein erster Schritt. Zur Einhaltung dieser Anforderungen müssen Verwaltungsverfahren durchlaufen werden. Durch die Digitalisierung wichtiger Verfahren werden die Konformitätskosten gesenkt und der Grad der Einhaltung geltender Rechtsvorschriften erhöht.

Von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen der EU genannte konkrete praktische Hindernisse beim Zugang zu Online-Verfahren und -Informationen von einem anderen Mitgliedstaat aus müssen beseitigt werden. Einige nennenswerte Beispiele sind die Nichtverfügbarkeit von Informationen und Formularen in weiteren Sprachen sowie die ausschließliche Zulässigkeit von nationalen Angaben in bestimmten Formularfeldern, von nationalen Identifizierungsmitteln und von nationalen Zahlungssystemen für die Zahlung von Gebühren oder Erstattungen.

Ein weiteres wesentliches und häufig genanntes Hindernis betrifft die grenzüberschreitende Übermittlung sachdienlicher Nachweise im Rahmen eines Verfahrens. Vor allem von ausländischen Antragstellern verlangen die Mitgliedstaaten häufig beglaubigte (übersetzte) und authentifizierte Dokumente oder Daten. Einige Mitgliedstaaten haben bereits ihre eigenen nationalen Lösungen für die einmalige Erfassung umgesetzt, mit denen Daten intern zwischen den nationalen Basisregistern ausgetauscht werden, aber der Digitalisierungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Außerdem kann dieser Austausch derzeit noch nicht grenzüberschreitend erfolgen.

Und schließlich haben 92 % der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen keine Kenntnis von den auf EU-Ebene verfügbaren Online-Diensten, an die sie sich bei Problemen wenden könnten. Der Grad der Inanspruchnahme dieser Angebote ist derzeit gering. Die Dienste sind fragmentiert, von uneinheitlicher Qualität und bieten häufig keine Mechanismen für Rückmeldungen der Nutzer.

Die EU hat in der Vergangenheit bereits eine Reihe von Schritten unternommen, mit denen all diese Aspekte – allerdings meist aus sektorspezifischer Sicht – behandelt werden, darunter die Einrichtung von einzigen Anlaufstellen im Dienstleistungsbereich (einheitlicher Ansprechpartner), im Warenbereich (Produktinfostellen und Infostellen für Bauprodukte), für Berufsqualifikationen (Kontaktstellen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen), Verbraucheranliegen (Verbraucherzentren) usw. Diese Dienste sind in der Regel jedoch nicht miteinander vernetzt und ihre enge Ausrichtung führt dazu, dass die Nutzer sie meist nicht

kennen und sie im Bedarfsfall möglicherweise nicht finden. Die derzeit verfügbaren Online-Informationen, Hilfsdienste und Online-Verfahren für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sind nicht klar genug am Bedarf der Nutzer orientiert.

Es wurde schon vielfach festgestellt, dass die vorstehend beschriebenen Probleme eine systematische und wirksame Lösung brauchen – eine Auffassung, die bei den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Mitgliedstaaten starken Rückhalt findet:

- Im Bericht der hochrangigen Gruppe zum Thema Unternehmensdienstleistungen von 2014,³ in Entschlüssen des Europäischen Parlaments und verschiedenen Mitteilungen der Kommission wurde ein umfassenderes, nutzerfreundliches Informationspaket und Hilfe für Unternehmen gefordert, die auf dem Binnenmarkt tätig sind. Darin wurden verbesserte Versionen der bestehenden Plattformen und Anlaufstellen oder radikalere Zusammenlegungen all dieser Stellen zu einer zentralen einzigen Anlaufstelle vorgeschlagen.
- In den Schlussfolgerungen des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) zur Binnenmarktpolitik vom März 2015 wurde politisches Engagement dahingehend gefordert, die Instrumente für den Binnenmarkt zu stärken und zu straffen, um den Bedürfnissen der Unternehmen sowie der Bürgerinnen und Bürger bei ihren grenzübergreifenden Tätigkeiten besser entsprechen zu können. Diese Forderung wurde in den Schlussfolgerungen des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom Februar 2016 bekräftigt, worin zudem „das Konzept des zentralen digitalen Zugangstors, dessen [...] Gestaltung insbesondere die Bedürfnisse von neugegründeten Unternehmen befriedigen würde“, begrüßt wurde.
- In ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt und ihrer Binnenmarktstrategie 2015 erklärte die Kommission die Absicht, die vorstehend genannten Probleme mithilfe eines zentralen digitalen Zugangstors anzugehen, das auch im eGovernment-Aktionsplan⁴ einen wichtigen Platz einnimmt, in dem Maßnahmen zur Beschleunigung der Digitalisierung von öffentlichen Diensten dargelegt werden.
- Im Januar 2016 forderte das Europäische Parlament die Entwicklung eines umfassenden zentralen digitalen Zugangstors als einheitliches, durchgängig digitales Verfahren, mit dem Unternehmen EU-weit eingerichtet und geführt werden können, einschließlich der Online-Gründung von Unternehmen und der Online-Einrichtung von Domännennamen, dem Austausch von Informationen zur Konformität, der Anerkennung elektronischer Rechnungen, der Erstellung von Steuererklärungen, einem vereinfachten Online-Mehrwertsteuersystem, Online-Informationen über die Produktkonformität, der Entsendung von Arbeitnehmern, Verbraucherrechte, dem Zugang zu Verbraucher- und Unternehmensnetzen, Mitteilungsverfahren und Mechanismen zur Streitbeilegung.
- Im Juni 2016 gab die REFIT-Plattform (bestehend aus Vertretern von Unternehmen, der Sozialpartner, der Zivilgesellschaft und der Mitgliedstaaten) eine Stellungnahme mit der Empfehlung ab, in jedem Mitgliedstaat eine zentrale Anlaufstelle

³ Final Report of the High Level Group on Business Services (Abschlussbericht der hochrangigen Gruppe zum Thema Unternehmensdienstleistungen), April 2014.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 – Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“, COM(2016) 0179 final.

einzurichten, die auf dem Binnenmarkt tätige Unternehmen mit klaren Informationen und koordinierten Dienstleistungen für Unternehmen unterstützt, sowie gemeinsame Mindestqualitätskriterien für den Inhalt und die Funktionsweise der einzelnen Portale und ihren Grad der Integration mit dem zentralen digitalen Zugangstor festzulegen.

- Schließlich wird das zentrale digitale Zugangstor auch in dem im Januar 2017 veröffentlichten Bericht über die Unionsbürgerschaft 2017 als Priorität für die Unionsbürgerschaft eingestuft.

Mit der vorliegenden Initiative wird auf diese Aufrufe zum Handeln sehr ehrgeizig reagiert. Sie zielt auf eine deutliche Verbesserung der Online-Verfügbarkeit, der Qualität und der Zugänglichkeit von Informationen, Hilfsdiensten und Verfahren ab, die für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in der EU von Bedeutung sind – vor allem dann, wenn sie im Binnenmarkt tätig sind oder sich in ihm bewegen wollen. Die Initiative beruht auf einer engen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten mit Blick auf eine wirksame, schrittweise Umsetzung der verschiedenen Anforderungen des Vorhabens.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden dafür verantwortlich sein, Informationen zu den Vorschriften, Rechten und Pflichten in den durch diese Verordnung bestimmten Schlüsselbereichen bereitzustellen.

Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Reihe von wichtigen Verfahren vollständig online bereitzustellen und diese nach einem vereinbarten Zeitplan auch für grenzüberschreitende EU-Nutzer vollständig zugänglich zu machen. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand erheblich verringert und die unverhältnismäßigen Hürden für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen der EU bei der Einhaltung der Vorschriften, die in anderen Mitgliedstaaten als ihrem Herkunftsland gelten, werden beseitigt.

Die Erleichterung der Einhaltung von Vorschriften wiederum kommt dadurch, dass Effizienzgewinne erzielt werden, den Behörden zugute. Ein umfassender Übergang zu Online-Verfahren wird zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung beitragen und zu hohen Kosteneinsparungen führen, wie aus den Angaben mehrerer Mitgliedstaaten im Anschluss an ihre nationalen Digitalisierungsvorhaben hervorgeht.⁵ Diese Anforderung beeinträchtigt in keiner Weise die geltenden materiellrechtlichen Vorschriften und Anforderungen, sondern erhöht vielmehr ihre Transparenz und erleichtert die Einhaltung der auf einzelstaatlicher und EU-Ebene bestehenden Vorschriften und Verfahren.

Für die Informationen, Hilfsdienste und Online-Verfahren werden klare und zweckmäßige Qualitätskriterien gelten. Insbesondere werden die Informationen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen über die Landessprache bzw., wo zutreffend, die Landessprachen hinaus in mindestens einer weiteren Amtssprache der Union zur Verfügung gestellt. Mit der Einrichtung spezieller Mechanismen, einschließlich der Erfassung von Rückmeldungen der Nutzer, wird für eine nutzerorientierte Gestaltung des zentralen digitalen Zugangstors gesorgt.

Die wirksame Umsetzung des zentralen digitalen Zugangstors wird durch die Einrichtung einer Koordinierungsgruppe sichergestellt, die als Forum für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten dienen wird. Durch eine deutliche Verbesserung der Nutzererfahrung wird die Initiative das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sowie der

⁵ Siehe Kapitel 6.2.3 der Folgenabschätzung.

Unternehmen in den Binnenmarkt deutlich stärken. Die Digitalisierung der Verfahren und die Bereitstellung zutreffender und zuverlässiger Informationen werden ebenso wie der vereinfachte Zugang zu Hilfsdiensten den grenzübergreifenden Austausch erleichtern, Effizienzgewinne erzeugen und den Verwaltungsaufwand reduzieren, wodurch zur Schaffung von neuen Arbeitsmöglichkeiten und Wachstum beigetragen wird.

Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich

(a) Zugang zu Online-Informationen

Mit der Dienstleistungsrichtlinie⁶ wurde für die Erbringer und die Empfänger von Dienstleistungen bereits das Recht auf Erhalt von Informationen geschaffen: Informationen, z. B. über die für Dienstleistungserbringer in jedem Mitgliedstaat geltenden Anforderungen, müssen online über die einheitlichen Ansprechpartner zugänglich gemacht werden. In der vom Rat im Jahr 2013 gebilligten Charta für elektronische einheitliche Ansprechpartner im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie (Charter for the Electronic Points of Single Contact under the Services Directive) werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, bei der Bereitstellung von Informationen über die einheitlichen Ansprechpartner einen nutzerorientierten Ansatz zu verfolgen, sodass alle für Unternehmen wichtigen Bereiche, auch im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer, der Einkommensbesteuerung und den sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Anforderungen, abgedeckt werden.

Über „Ihr Europa“, das Europäische Justizportal, das Mehrwertsteuerinformationsportal und das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) werden bereits umfassende Informationen zu den Rechten und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Arbeitnehmer/-innen und Verbraucher/-innen im Binnenmarkt und im Justizbereich bereitgestellt.

Dieser Vorschlag baut auf diesen bereits bestehenden Angeboten auf: Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen, die Gebrauch von ihren Rechten im Binnenmarkt machen möchten, zuverlässige, eindeutige und ausführliche Online-Informationen zu den in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften und Anforderungen bereitzustellen. Der Vorschlag berührt auf keine Weise die materiellrechtlichen Bestimmungen der Politikbereiche, für die Informationen bereitgestellt werden müssen, sondern verpflichtet die Mitgliedstaaten ausschließlich dazu, vollständige Transparenz im Hinblick auf die geltenden Vorschriften herzustellen.

(b) Zugang zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten

Auf der Grundlage von EU-Rechtsakten wurden verschiedene Anlaufstellen und Problemlösungsmechanismen eingerichtet, mit denen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen bei der Ausübung ihrer Rechte im Binnenmarkt geholfen wird. Mit der vorliegenden Initiative wird gegen die derzeitige Zersplitterung und Unkenntnis vorgegangen, indem Hilfs- und Problemlösungsdienste leichter auffindbar und besser zugänglich gemacht werden und indem dafür gesorgt wird, dass alle über das Zugangstor zugänglichen Dienste bestimmte Mindestqualitätskriterien erfüllen.

(c) Zugang zu Online-Verfahren

⁶ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit über die entsprechenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der betreffenden zuständigen Behörde online abgewickelt werden können (Artikel 8). Die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁷ (Artikel 57 Buchstabe a) sieht die gleiche Verpflichtung für die Erfüllung von Anforderungen und die Abwicklung von Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit Angelegenheiten vor, die Gegenstand dieser Richtlinie sind.

Dieser Vorschlag verstärkt die Binnenmarktdimension der Online-Verfahren, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Richtlinien oder anderer einschlägiger einzelstaatlicher oder EU-Rechtsvorschriften bereits eingerichtet wurden, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, den uneingeschränkten Zugang zu solchen Verfahren auch für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, und indem die wichtigsten Bedingungen zur Sicherstellung dieser grenzübergreifenden Zugänglichkeit festgelegt werden.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Initiative dafür sorgen, dass die in dieser Verordnung genannten wesentlichen Verfahren von allgemeiner Relevanz für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen vollständig online zugänglich sind, was auch für grenzüberschreitende Nutzer gelten muss. Zudem wird mit der Initiative sichergestellt, dass Nachweise auf Anfrage der Nutzer auf elektronischem Wege zwischen den betreffenden Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können.

Unter diesen Verfahren ist die Registrierung der Geschäftstätigkeit für Unternehmen von besonderer Bedeutung. Dieses sollte jedoch nicht die Verfahrensschritte einschließen, die zur Gründung von Unternehmen oder Firmen als juristische Personen führen. Wie in der Binnenmarktstrategie⁸ und dem eGovernment-Aktionsplan angekündigt, schließt die Kommission in ihr Arbeitsprogramm für 2017⁹ eine Initiative ein, mit der digitale Lösungen in allen Lebenszyklusphasen eines Unternehmens auf umfassende Weise erleichtert werden sollen, einschließlich Verfahren für die Online-Eintragung der Geschäftstätigkeit. Die Kommission führt derzeit ihre Vorarbeiten an dieser Initiative zum Unternehmensrecht aus und es ist vorgesehen, dass die maßgeblichen Online-Verfahren in dem Moment, in dem sie auf der Grundlage der Initiative zum Unternehmensrecht eingerichtet werden, auch mit dem Zugangstor verknüpft werden.

Diese Verordnung sieht im Zusammenhang mit bestimmten wesentlichen Verfahren die vollständige Digitalisierung des „Frontoffice“ (Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmen auf der einen und nationalen Verwaltungen auf der anderen Seite, kann schlicht und einfach ein auszufüllendes Online-Formular sein) vor. Sie hat keine Auswirkungen auf die Funktionsweise des „Backoffice“ (die weiteren Schritte des betreffenden Verfahrens in und zwischen den nationalen Verwaltungsbehörden) oder auf den Inhalt eines auf einzelstaatlicher Ebene eingerichteten Verfahrens, d. h. auf die einzelnen Schritte oder die Zuständigkeiten der einschlägigen Behörden auf nationaler und

⁷ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142).

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“, 28.10.2015, COM(2015) 550 final.

⁹ https://ec.europa.eu/commission/work-programme-2017_de

nachgeordneter Ebene. Die notwendigen Anpassungen, die sich aus dieser Initiative ergeben, werden sich ausschließlich auf den Prozess der Digitalisierung der Verfahren und auf die Beseitigung von Zugangshindernissen für grenzüberschreitende Nutzer beziehen.

Der Zugang zu Online-Verfahren und die Digitalisierung der Verfahren wird durch die eIDAS-Verordnung¹⁰ unterstützt, nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die von anderen Mitgliedstaaten notifizierten elektronischen Identifizierungssysteme bis spätestens September 2018 anzuerkennen. Dadurch wird eines der Hindernisse beseitigt, die für Nutzer beim Zugang zu elektronischen Verfahren in anderen Mitgliedstaaten gegenwärtig bestehen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Initiative unterstützt das für den digitalen Binnenmarkt formulierte strategische Ziel, die öffentlichen Verwaltungen zu modernisieren, grenzübergreifende Interoperabilität herzustellen und das einfache Zusammenwirken mit den Bürgerinnen und Bürgern zu erleichtern, das auch im eGovernment-Aktionsplan Berücksichtigung findet. Sie steht in Einklang mit dem Digitalisierungsziel der Kommission, eine rationalisierte Webpräsenz zu schaffen und eine weitere Fragmentierung infolge neuer Portale und Anlaufstellen zu vermeiden. Sie stimmt auch mit den Empfehlungen des Europäischen Interoperabilitätsrahmens überein.

Der Vorschlag unterstützt die Umsetzung der Start-up- und Scale-up-Initiative, mit der durch eine Verbesserung des Geschäftsumfelds und den Abbau von Bürokratie das Wachstum von Unternehmen gefördert wird. KMU, besonders wenn sie grenzüberschreitenden Handel treiben, profitieren von niedrigeren Kosten im Zusammenhang mit Informationsrecherchen – und das vergleichsweise stärker als große Unternehmen. Ihnen kommt außerdem die einheitlichere Qualität der online verfügbaren Informationen, Hilfsdienste und Verfahren zugute. Für KMU, die grenzüberschreitenden Handel betreiben, entstehen Vorteile durch den Online-Zugang zu den für sie wichtigen Verfahren. Darüber hinaus wird es für KMU einfacher, die Verfahren für den Binnenmarkt zu ermitteln und so neue EU-Märkte zu erschließen. Dank des einfacheren Zugangs zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten und eines speziellen Werkzeugs für Rückmeldungen der Nutzer erhalten sie die Möglichkeit, auf einfache und intuitive Weise und in allen EU-Sprachen auf Probleme mit Vorschriften und Behörden hinzuweisen.

Die folgenden laufenden oder geplanten Initiativen auf EU-Ebene sind für das zentrale digitale Zugangstor von Bedeutung, da sie zur Erreichung entweder der Informationsabdeckung oder der Digitalisierung von Verfahren beitragen:

- Europäischer Interoperabilitätsrahmen (EIF): durch die Unterstützung einer verstärkten Interoperabilität zwischen den öffentlichen Verwaltungen in Europa wird der Grad der Verknüpfung zwischen öffentlichen Diensten erhöht;
- das gemeinsame Datenmodell CPSV (Core Public Services Vocabulary, Grundwortschatz für öffentliche Dienste), mit dem wichtige Geschäftsereignisse und öffentliche Dienste beschrieben werden. Seine Verwendung in den Mitgliedstaaten bei der Gestaltung oder Aktualisierung ihrer Websites könnte die Übersetzung von Inhalten und die Entwicklung des Suchwerkzeugs für das zentrale digitale

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73-114).

Zugangstor vereinfachen und auf diese Weise die Auffindbarkeit von Informationen, Verfahren und Hilfsdiensten verbessern;

- System der Registervernetzung (BRIS – Business Registers Interconnection System),¹¹ mit dem auf EU-Ebene der Zugang zu Informationen über Unternehmen, die in den Mitgliedstaaten registriert sind, sowie der Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Registern ermöglicht werden (ab Juni 2017 einsatzfähig);
- elektronische Vernetzung der Insolvenzregister in der EU – wird (ab 2019) die wirksame Abwicklung von grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren verbessern;
- Elektronische Europäische Dienstleistungskarte – Vorschlag der Kommission im Januar 2017 verabschiedet.¹² Der Vorschlag sieht ein vereinfachtes elektronisches Verfahren für die Anbieter bestimmter Unternehmens- und Baudienstleistungen vor, die beabsichtigen, ihre Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen; das Kernelement dieses Verfahrens ist die Kommunikation zwischen den Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats;
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE),¹³ mit der die Einhaltung der Anforderungen im Zusammenhang mit öffentlichen Vergabeverfahren erklärt wird. Ihre elektronische Version könnte sich zu einem wichtigen Baustein zur Verwirklichung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung im öffentlichen Beschaffungswesen entwickeln;
- gemäß dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2017 die geplante Initiative zum Unternehmensrecht, mit der digitale Lösungen in allen Lebenszyklusphasen eines Unternehmens erleichtert werden sollen;
- die geplante Ausweitung der kleinen einzigen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer;
- Maßnahmen in Verbindung mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung im Rahmen des eGovernment-Aktionsplans werden den Austausch von Informationen und Daten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten erleichtern. Erste Schritte in diese Richtung werden ein groß angelegtes Pilotprojekt zu Geschäftsfällen und eine Bewertung seiner Durchführbarkeit in Bezug auf die Bürgerinnen und Bürger sein.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Für diesen Vorschlag zur Angleichung der Rechtsvorschriften sind Artikel 21 Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV maßgeblich. Gemäß Artikel 26 Absatz 2 umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist. Artikel 21 Absatz 2 AEUV schafft eine Rechtsgrundlage für die Einführung von

¹¹ Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S.1-9).

¹² <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20813?locale=de>

¹³ Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (ABl. L 3 vom 6.1.2016, S. 16-34).

Vorschriften, mit denen den Bürgerinnen und Bürgern der Union die Ausübung ihrer Rechte gemäß Artikel 21 Absatz 1 erleichtert wird. Artikel 48 sieht eine Rechtsgrundlage für die Annahme von Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit vor, die für die Herstellung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern erforderlich sind. Artikel 114 sieht eine Rechtsgrundlage vor, die – soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist – die Annahme von Maßnahmen zum Zweck der Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 26 AEUV betrifft.

Mit diesem Vorschlag soll für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen der einfache Zugang zu den Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdiensten ermöglicht werden, die sie zur Ausübung ihrer Rechte im Binnenmarkt benötigen. Zu diesem Zweck sieht der Vorschlag die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors vor, bei dem die Kommission und die zuständigen Behörden eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der vorstehend genannten Ziele übernehmen würden. Die Initiative zielt ausschließlich darauf ab, für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten unter vollständiger Einhaltung der nationalen Vorschriften und Verfahren tätig sind oder tätig sein möchten, Diskriminierungen zu beseitigen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verringern sowie darauf, unter vollständiger Einhaltung der nationalen Vorschriften und Verfahren Diskriminierungen zu beseitigen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Inhalt solcher Vorschriften oder Verfahren oder die diesbezüglichen Zuständigkeiten.

Da mit der Initiative ein dreifacher Zweck verfolgt wird und die Komponenten im Hinblick auf die Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger, die soziale Sicherheit und das Ziel, den Binnenmarkt zu verwirklichen und sein Funktionieren im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdiensten sicherzustellen, nicht nur als beiläufige Erscheinungen betrachtet werden können, sollte sich die Initiative auf Artikel 21 Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV stützen.

- **Subsidiarität**

Das wesentliche Ziel dieses Vorschlags besteht darin, das Funktionieren des Binnenmarkts für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen der EU zu verbessern. Der Binnenmarkt ist kein Bereich mit vollständig harmonisierten Vorschriften. Abgesehen von den Grundsätzen und Bereichen, in denen vollständig harmonisierte Vorschriften vereinbart wurden, müssen die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen weiterhin nationale Vorschriften beachten, wenn sie grenzüberschreitend reisen, arbeiten, leben oder Geschäfte tätigen. Daher ist es für das Funktionieren des Binnenmarktes von grundlegender Bedeutung, dass sich die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen auf einfache Weise darüber informieren können, welche Vorschriften in jedem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsland gelten. Ebenso wichtig ist es, dass die Verfahren zur Einhaltung solcher Vorschriften für ausländische Nutzer im Vergleich zu inländischen Nutzern nicht mit erheblichem zusätzlichem Regelungsaufwand verbunden sein sollten.

Diese Ziele können ohne ein Eingreifen auf EU-Ebene nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden. Dem derzeitigen System zur Bereitstellung von Informationen und Hilfsdiensten fehlt es an Kohärenz, da die durch Maßnahmen auf EU-Ebene geschaffenen Instrumente nicht ausreichend vernetzt und nicht nutzerfreundlich genug sind. Es fehlt ein gemeinsamer Ansatz zur Qualitätssicherung mithilfe von Mindestqualitätsanforderungen. Obwohl der Rechtsrahmen Synergien fördert, wurden diese von den Mitgliedstaaten (in Ermangelung verbindlicher Verpflichtungen) nicht hinreichend genutzt.

Angesichts der transnationalen Natur des Binnenmarkts und der Notwendigkeit, sich mit der gegenwärtigen Situation in einem grenzübergreifenden Rahmen zu befassen, werden auf EU-Ebene ergriffene Maßnahmen am wirkungsvollsten zur Senkung der Kosten beitragen, die

von den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen der EU im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten getragen werden müssen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit diesem Vorschlag soll auf behutsame Weise ein ausgewogenes Verhältnis geschaffen werden zwischen einerseits der Notwendigkeit, die Verantwortung und Zuständigkeit für die Bereitstellung von nationalen Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdiensten den Mitgliedstaaten zu überlassen, und andererseits dem notwendigen Abbau der Hindernisse, die im Laufe der Zeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen entstanden sind, die ihre Rechte auf dem Binnenmarkt wahrnehmen möchten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gehen nicht über das Maß hinaus, das zur Lösung der ermittelten Probleme und zur Verwirklichung der genannten Ziele erforderlich ist. Die Erstinvestitionskosten in Verbindung mit der Ausweitung der Informationsabdeckung, mit Übersetzungen oder der Einrichtung von Online-Verfahren können durch den Einsatz von EU-Mitteln gesenkt werden. Auf längere Sicht werden diese Anfangskosten außerdem durch die von Unternehmen und einzelstaatlichen Behörden erzielten Einsparungen ausgeglichen.

Diese Verordnung ist nicht mit zusätzlichen Verpflichtungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen verbunden, da die Nutzung des zentralen digitalen Zugangstors völlig freiwillig ist.

- **Wahl des Instruments**

Diese Verordnung beruht auf Artikel 21 Absatz 2 hinsichtlich der Bestimmungen zur Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger, auf Artikel 48 hinsichtlich der Bestimmungen zur Digitalisierung bestimmter Verfahren im Bereich der sozialen Sicherheit sowie auf Artikel 114 Absatz 1 AEUV hinsichtlich aller anderen Bestimmungen, mit denen das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden soll, indem ein besserer, grenzübergreifender Zugang zu Informationen, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und elektronischen Verfahren geschaffen wird. Aufbauend auf diesen Bestimmungen des Vertrags werden mit dem Vorschlag auch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angeglichen, die die Qualität dieser Angebote für grenzüberschreitend tätige Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen betreffen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER BERATUNGEN MIT INTERESSENTRÄGERN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfung bestehender Rechtsvorschriften**

Die Ex-post-Bewertung der bestehenden (regulatorischen und nicht regulatorischen) Rahmenbedingungen mit Bedeutung für das zentrale digitale Zugangstor hat eine Reihe von Problemen aufgezeigt, die sowohl die einzelnen Dienste als auch ihren Mangel an Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz als Paket von Binnenmarktdienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen betreffen.

Die Wirksamkeit der bestehenden Angebote wird durch ihre mangelnde Sichtbarkeit und Auffindbarkeit im Internet, allgemeine Qualitätsmängel und ihre durchgängig unterdurchschnittliche Inanspruchnahme beeinträchtigt. Die Mehrzahl der Verbraucher und Verbraucherinnen und Unternehmen kennt keines der auf europäischer Ebene bestehenden Online-Unterstützungsangebote.

Die grenzübergreifende Zugänglichkeit ist weiterhin eingeschränkt, weil die auf nationaler Ebene bereitgestellten Informationen häufig lückenhaft oder nur in der Landessprache verfügbar sind und weil die für inländische Nutzer zugänglichen Online-Verfahren von ausländischen Nutzern häufig nicht online durchgeführt werden können. Darüber hinaus bestehen zwischen den Diensten relativ große Unterschiede im Hinblick auf Qualitätsniveau und Grad der Nutzerorientierung.

Bei den durch bindendes EU-Recht geschaffenen Diensten haben sich die Qualitätskriterien als zu allgemein erwiesen (einzige Anlaufstellen) oder sind kaum vorhanden (Produktinfostellen). Zusätzliche freiwillige Qualitätskriterien (Charta für die einheitlichen Ansprechpartner) hatten nur mäßigen Erfolg. Für die durch nicht bindendes EU-Recht geschaffenen Dienste, die von der Kommission verwaltet werden (SOLVIT, Ihr Europa), wurden Qualitätskriterien zwar vereinbart, aber angesichts ihres freiwilligen Charakters werden sie nur von einigen Mitgliedstaaten umfassend umgesetzt, von anderen dagegen nicht. Infolgedessen sind die Zugangsmöglichkeiten zu diesen Diensten für ausländische Nutzer weiterhin eingeschränkt und lückenhaft.

Auf EU-Ebene bereitgestellte Hilfsdienste gelten als kosteneffizient, wenn man die Einsparungen und anderen Vorteile bedenkt, die diese Angebote für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger im Vergleich zu den viel kostenintensiveren privaten Alternativen mit sich bringen. Allerdings bleiben die nationalen Hilfsdienste (einzige Anlaufstellen, Produktinfostellen und Infostellen für Bauprodukte), was ihre Wirksamkeit anbelangt, im Falle von Unternehmen hinter den Erwartungen zurück. Darüber hinaus wird mit der schlechten Qualität ihrer Websites die Chance vertan, die Anzahl der Anfragen durch bessere Online-Informationen im Voraus zu verringern und dadurch die Kosteneffizienz noch weiter zu steigern. Mehr Effizienz und eine leichtere Auffindbarkeit im Internet wären möglich, wenn die einzelnen Dienste ihre Angebote unter einem gemeinsamen Markennamen präsentieren würden. Dies kann besser auf EU-Ebene erreicht werden.

Alle in diesem Zusammenhang bewerteten Instrumente wurden durch Maßnahmen auf EU-Ebene eingerichtet, funktionieren jedoch nicht als ein Ganzes. Obwohl der Rechtsrahmen Synergien fördert, wurden diese von den Mitgliedstaaten nicht hinreichend genutzt, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass keine verbindlichen Verpflichtungen bestehen und für die EU-Mitgliedstaaten keine übergreifende Verwaltungsstruktur existiert, auf deren Ebene die Kohärenz aller Instrumente bewertet und sichergestellt wird.

Die unterdurchschnittliche Leistung der bestehenden Dienste hat folgende Ursachen: von Bereichsdenken geprägte, verwaltungszentrierte Herangehensweisen, die zu Fragmentierung führen; die Verwaltungen auf EU- und einzelstaatlicher Ebene haben öffentliche Dienste eingerichtet, die stärker an ihren eigenen Bedürfnissen orientiert sind als an denen der Nutzer; die vor vielen Jahren entwickelten technischen Lösungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen technischen Stand und der bewährten Praxis von heute und ausländische Nutzer werden von den einzelstaatlichen Verwaltungen nicht ausreichend berücksichtigt.

- **Beratungen mit den Interessenträgern**

Der übergreifende Konsultationsprozess zum zentralen digitalen Zugangstor wurde im November 2015 eingeleitet und im Dezember 2016 abgeschlossen. Er umfasste einen speziellen Workshop für Interessenträger, eine öffentliche Online-Konsultation sowie zahlreiche bilaterale Gespräche mit Interessenträgern und Mitgliedstaaten.

(a) Workshop zum zentralen digitalen Zugangstor, März 2016

Zu den Teilnehmern gehörten Vertreter der einzigen Anlaufstellen, der Handelskammern und der einzelstaatlichen Behörden. Aus Sicht der Teilnehmer gibt es eine Vielzahl an Problemen im Hinblick auf den Zugang zu Informationen, die Verfügbarkeit elektronischer Verfahren und den Zugang zu Hilfsdiensten. Diese Probleme scheinen das Ergebnis von Gesetzeslücken, Informationsdefiziten oder fehlender Unterstützung und einer mangelhaften Durchführung seitens der nationalen und lokalen Behörden zu sein.

In den Gesprächen über elektronische Verfahren wiesen die Teilnehmer auf große Schwierigkeiten bei der grenzübergreifenden Nutzung von elektronischen Verfahren hin. Auch wenn einige Mitgliedstaaten für ihre eigenen Staatsangehörigen beachtliche Fortschritte im Bereich des eGovernment erreicht haben, werden elektronische Signaturen und Identitätsnachweise aus dem Ausland noch immer sehr begrenzt anerkannt, wodurch ausländische Nutzer vom Zugang zu elektronischen Verfahren ausgeschlossen werden.

(b) Öffentliche Online-Konsultation

Im Zuge der öffentlichen Online-Konsultation gingen 367 Antworten ein, davon 45 % von Unternehmen, 45 % von Bürgerinnen und Bürgern und 10 % von Behörden.

Die Konsultation verdeutlichte einen breiten Konsens unter Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern zur Bedeutung der wesentlichen Pfeiler, die mit dieser Initiative abgedeckt werden sollen, darunter vor allem:

- der Bedarf an Online-Informationen über Vorschriften und Verfahren in anderen EU-Ländern: 93 % der Unternehmen und 92 % der Bürgerinnen und Bürger halten diesen Punkt für sehr wichtig oder wichtig;
- Zugang zu elektronischen Verfahren: 94 % der Unternehmen und 92 % der Bürgerinnen und Bürger halten diesen Punkt für sehr wichtig oder wichtig;
- Zugang zu Hilfsdiensten auf Anfrage: 88 % der Unternehmen und 87 % der Bürgerinnen und Bürger halten diesen Punkt für sehr wichtig oder wichtig.

(c) Austausch mit Interessenträgern und Mitgliedstaaten

Die Standpunkte von Interessenträgern wurden bei zahlreichen Zusammenkünften und Veranstaltungen erfasst, darunter die Anhörung zur Umsetzung der Unionsbürgerschaft im März 2016, die Europäische KMU-Versammlung im November 2015 in Luxemburg, Gespräche mit den KMU-Beauftragten im Juni und Oktober 2016 sowie bilaterale Gespräche mit verschiedenen Unternehmer- und Verbraucherorganisationen im Laufe des Jahres 2016, darunter Eurochambres, Eurocommerce, BusinessEurope, nationale Handelskammern, CEA-PME, Startup City Alliance Europe usw.

Verschiedene Unternehmerorganisationen haben bestätigt, dass es aus Unternehmenssicht sehr zweckdienlich wäre, wenn alle Online-Informationswerkzeuge unter einem einheitlichen Dach zusammengeschlossen würden. Darüber hinaus befürworten einige Organisationen die Entwicklung einer gemeinsamen Informationsarchitektur über alle Mitgliedstaaten hinweg. Von Interessenträgern aus der Wirtschaft wird darauf hingewiesen, dass die bereitgestellten Informationen für eine rechtmäßige Ausübung grenzüberschreitender Tätigkeiten ausreichen müssen, was nicht nur genaue technische Informationen einschließt, sondern unter anderem auch die rechtlichen Anforderungen an die Prüfung und Berichterstattung. Im Hinblick auf die Verfahren sind die meisten Interessenträger aus der Wirtschaft der Ansicht, dass alle Verfahren vollständig online verfügbar sein sollten, damit eine Verschwendung von Zeit- und Geldressourcen vermieden wird.

Die Mitgliedstaaten wurden im Rahmen der Expertengruppe zur Dienstleistungsrichtlinie (einschließlich ihrer Untergruppe zum EUGO-Netz), des Ausschusses zur gegenseitigen Anerkennung sowie durch bilaterale Gespräche mit nationalen Behörden konsultiert. Von 17 Mitgliedstaaten wurde ein Positionspapier vorgelegt, in dem ein Netz von zentralen digitalen Zugangstoren (voll funktionsfähige eGovernment-Portale) gefordert wird, das Unternehmen in der Gründungsphase (Start-up) und der Wachstumsphase (Scale-up) sowie beim grenzüberschreitenden Handel unterstützt, indem alle für Unternehmenstätigkeiten in einem Mitgliedstaat benötigten Informationen zugänglich gemacht werden. In dem Dokument wird auch die Idee befürwortet, dass ein einziges digitales Verfahren für Unternehmen ausreichen sollte, um sich überall in der EU niederlassen und EU-weit tätig werden zu können.

Eine Mehrheit der Mitgliedstaaten betont, wie wichtig die Qualität und die Nutzerfreundlichkeit der mit dem zentralen digitalen Zugangstor verknüpften Websites ist, und unterstützt den Vorschlag zur Verwendung eines Gütesiegels. Sie befürworten auch den Gedanken, dass die Informationen für die Nutzer in mindestens einer weiteren häufig verwendeten EU-Sprache bereitgestellt werden sollten. Die Mitgliedstaaten merkten an, dass die Online-Bereitstellung von Verfahren erhebliche Investitionen erfordert, wodurch sich ihre Einführung in einigen Fällen verzögert. Die meisten Mitgliedstaaten sprechen sich für eine klare Aufteilung der auf einzelstaatlicher und EU-Ebene bestehenden Zuständigkeiten aus und würden es bevorzugen, wenn die Eigentumsrechte an den Inhalten und ihre Verwaltung in die einzelstaatliche Verantwortung fallen. Die meisten Mitgliedstaaten möchten, dass die Kommission eine starke Koordinierungsfunktion übernimmt und in dieser Rolle auf die Festlegung von Zielen im Hinblick auf Aktualisierungen, Inhalte, Zweckdienlichkeit usw. hinwirkt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Durch ein breites Spektrum an Studien und Erhebungen, die zwischen 2008 und 2017 von den Organen und Einrichtungen der EU und von Interessenträgern durchgeführt wurden, umfassende Beratungen mit Sachverständigen, Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern einschließlich eines speziellen Workshops wurde eine solide Grundlage an Expertenwissen geschaffen.

- **Folgenabschätzung**

In Vorbereitung dieser Initiative wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt. In dem erneut vorgelegten Bericht werden die Empfehlungen, die der Ausschuss für Regulierungskontrolle in seiner ersten, negativen Stellungnahme vom 20. Januar 2017 abgegeben hat, sowie die zusätzlichen Anmerkungen in seiner abschließenden, positiven Stellungnahme vom 7. März 2017 berücksichtigt.

In der Folgenabschätzung wurden drei Politikoptionen betrachtet:

- Option 1: auf nationaler Ebene zentralisierte Portale für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger, mit denen eine zentrale Informationsstruktur über Einzelportale auf einzelstaatlicher und EU-Ebene vorgegeben, aber im Hinblick auf die Einführung von Online-Verfahren ein auf nicht zwingendem Recht beruhender Ansatz verfolgt wird. Keine Lösung auf EU-Ebene wird für die Annahme von Dokumenten und Daten aus anderen Mitgliedstaaten vorgesehen. Jeder Mitgliedstaat sollte die drei wichtigsten Anlaufstellen für Unternehmen (für Dienstleistungen und Waren) zusammenlegen.

- Option 2: auf EU-Ebene koordinierter Ansatz, der es den Mitgliedstaaten überlässt, wo sie die erforderlichen Online-Informationen bereitstellen. Sie müssten die Links zu den einschlägigen Websites lediglich einem zentralen Datenarchiv der Kommission zur Verfügung stellen, wo sie von einem gemeinsamen Suchwerkzeug abgerufen und dem Nutzer als Ergebnis auf eine Suchanfrage angeboten werden. Im Zuge dessen würde eine Suchfunktion für Hilfsdienste („assistance service finder“) entwickelt werden, die die Nutzer zu geeigneten Angeboten hinführt. Das Suchwerkzeug wäre auf die Inhalte des Zugangstors beschränkt und könnte auf EU- und einzelstaatlicher Ebene in Informationsportale und -websites integriert werden. Bei dieser Option würden die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bestimmte wesentliche Verfahren für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger nach einem vereinbarten Zeitplan vollständig online zugänglich zu machen.
- Option 3: EU-weit vollständig zentralisierter Ansatz: Bereitstellung aller EU-bezogenen und einzelstaatlichen Informationen über eine zentrale Datenbank auf EU-Ebene. Diese Option würde die Online-Bereitstellung der gleichen 20 wesentlichen Verfahren wie unter Option 2, aber darüber hinaus die Einrichtung eines speziellen IT-Werkzeugs vorsehen, mit dessen Hilfe die Abwicklungsabteilungen der Behörden in den Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten zusammenarbeiten könnten, um den Bedürfnissen von ausländischen Nutzern (hauptsächlich im Hinblick auf die Vorlage von Nachweisen) Rechnung zu tragen. In der zentralen Datenbank könnten Informationen und Verfahren leicht gefunden werden. Eine gemeinsame Suchfunktion für Hilfsdienste (die gleiche wie bei Option 2) würde die Suche nach solchen Angeboten erleichtern.

Option 1 wurde als wirtschaftliche, aber nicht besonders wirksame Lösung angesehen, da sie den erheblichen Nachteil hat, dass die Einführung von Online-Verfahren für die Mitgliedstaaten fakultativ ist und keine gemeinsame Lösung für das Problem der grenzübergreifenden Verwendung von Nachweisen für Verfahren vorgesehen ist. Zudem würde mit ihr die mangelnde Auffindbarkeit nicht ausreichend behandelt werden, da die Suchwerkzeuge auf den nationalen Unternehmensportalen nicht generell die Suche in allen EU-Sprachen unterstützen würden. Und schließlich würde das Fehlen eines gemeinsamen Instruments zur Qualitätsüberwachung die Durchsetzung der Qualitätskriterien aufwändiger machen. Aus diesen Gründen wurde geschlussfolgert, dass mit dieser Option wahrscheinlich nicht in ausreichender Weise auf die Bedürfnisse der Nutzer eingegangen wird.

Option 3 wurde im Hinblick auf die Erfüllung der Nutzerbedürfnisse mit Abstand am positivsten bewertet. Mit ihrem vollständig zentralisierten Ansatz wäre sichergestellt, dass Informationen in harmonisierter Weise bereitgestellt werden und die Nutzer die von ihnen gesuchten Informationen problemlos finden können. Die vereinheitlichten EU-weiten Verfahren wären so ausgelegt, dass grenzüberschreitende Nutzer uneingeschränkten Zugang zu ihnen hätten. Ein schwerwiegender Nachteil dieser Option ist jedoch die mangelnde Durchführbarkeit aufgrund des geringen Rückhalts, den ein solcher zentralisierter Ansatz unter den Mitgliedstaaten hat. Zudem wurde die Gesamteffizienz dieser Option als nicht sehr hoch eingeschätzt, weil bei ihr sehr hohe Kosten mit beträchtlicher Doppelarbeit zusammenkommen.

Option 2 war die ausgewählte Option, da sie dank des Einsatzes eines gemeinsamen Werkzeugs für Rückmeldungen der Nutzer, mit dem die Nutzungsverbreitung und die Qualität überwacht werden können, ausreichende Garantien für die Durchsetzbarkeit bietet. Bei der ausgewählten Option wird die Wahrscheinlichkeit, dass die Ziele wirksam und auf angemessene Weise bei maximiertem Nutzen für die Interessenträger erreicht werden, am höchsten eingeschätzt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden sehr eng

zusammenarbeiten müssen, damit all die verschiedenen Anforderungen dieser Option Schritt für Schritt wirksam umgesetzt werden können.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Mit der Verordnung wird der Zugang von Unternehmen, einschließlich KMU, zum Binnenmarkt erleichtert, indem die Transaktionskosten für die Erbringung von Dienstleistungen oder den Verkauf von Waren in anderen Mitgliedstaaten erheblich gesenkt werden. Ein besserer Zugang zum Binnenmarkt wird zu umfangreicheren Skaleneffekten und Verbundvorteilen und damit auf Unternehmensebene zu einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit und Kosteneffizienz führen. Mit dem Vorschlag wird auch auf die kürzliche Forderung der REFIT-Plattform reagiert, in jedem Mitgliedstaat eine zentrale Anlaufstelle mit klaren Informationen und koordinierten Dienstleistungen für Unternehmen einzurichten und gemeinsame Mindestqualitätskriterien für den Inhalt und die Funktionsweise der einzelnen Portale und ihren Grad der Integration mit dem zentralen digitalen Zugangstor festzulegen.

- **Grundrechte**

Mit diesem Vorschlag werden die in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte gewahrt und gefördert, darunter insbesondere das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Artikel 45); das Recht auf Bildung (Artikel 14) und das Recht, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen (Artikel 15). Mit der Verordnung wird gegen die Diskriminierung, auch die mittelbare Diskriminierung, von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten gegenüber eigenen Staatsangehörigen vorgegangen, indem Maßnahmen getroffen werden, damit die über das Zugangstor zugänglichen Informationen auch in einer anderen Sprache als der Landessprache abgerufen werden könnten, und indem vorgesehen ist, dass die Online-Verfahren auch für Nutzer aus anderen Mitgliedstaaten bereitgestellt werden (Artikel 21 Absatz 2 der Charta und Artikel 18 AEUV).

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Kosten für die Durchführung dieser Verordnung lägen für alle Mitgliedstaaten und die Kommission zusammengekommen bei 109 Millionen EUR an Erstinvestitionskosten und etwa 8 Millionen EUR an jährlichen laufenden Kosten. Die Erstinvestitionskosten würden innerhalb eines Jahres durch Einsparungen von schätzungsweise 86 Millionen EUR für zusätzliche Übersetzungs- und Beglaubigungs- sowie Beratungskosten in grenzüberschreitenden Unternehmen teilweise ausgeglichen. In den Ländern mit den wenigsten Online-Verfahren würden für die Digitalisierung der übrigen Verfahren Kosten von 6,6 Millionen EUR entstehen. Zur Orientierung sei angemerkt, dass diese Ausgaben einem Anteil von etwa 2 % bis 4 % der Mittel aus den ESI-Fonds für 2014-2020 entsprechen, die diese Länder dem Bereich eGovernment zugewiesen haben.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Den Mitgliedstaaten wird ein Durchführungsplan mit ausführlichen Angaben zu den Maßnahmen vorgeschlagen, die durchgeführt werden müssen, damit das zentrale digitale Zugangstor fristgerecht in Betrieb genommen werden kann. Die Verordnung sieht vor, dass dem Europäischen Parlament und dem Rat zwei Jahre nach der Annahme der Verordnung und

danach alle zwei Jahre ein Bewertungsbericht über die Funktionsweise des zentralen digitalen Zugangstors und über die ermittelten Hindernisse auf dem Binnenmarkt vorgelegt wird. Darüber hinaus ist fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung eine Evaluierung geplant. Die Koordinierungsgruppe für das zentrale digitale Zugangstor – ein zentrales Koordinierungsgremium in der Verwaltungsstruktur des zentralen digitalen Zugangstors – wird die Kommission bei der Überwachung der Leistung des Zugangstors und des Stands der Anwendung der Verordnung unterstützen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 wird der Gegenstand der vorgeschlagenen Verordnung festgelegt.

Mit Artikel 2 wird das zentrale digitale Zugangstor eingerichtet und dessen Anwendungsbereich festgelegt. Es wird klargestellt, dass die Nutzer über das Zugangstor Informationen zu ihren binnenmarktbezogenen Rechten, Verpflichtungen und Vorschriften in den in Anhang I der Verordnung aufgeführten Bereichen, Informationen und Links zu den bestehenden Verfahren in den in Anhang I aufgeführten Bereichen und schließlich Informationen und Zugang zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten erhalten, mit denen den Nutzern geholfen wird, die Informationen zu verstehen oder die betreffenden Verfahren, darunter die in Anhang III aufgeführten und in Artikel 6 dieser Verordnung genannten Verfahren, abzuwickeln.

Artikel 3 enthält die einschlägigen Begriffsbestimmungen für die Verordnung.

In Artikel 4 sind die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen festgelegt.

Artikel 5 bekräftigt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Online-Verfahren, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die bestehenden Online-Verfahren für Nutzer aus anderen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen. Zudem verpflichtet er die Mitgliedstaaten, die vollständige Online-Abwicklung der in Anhang II der Verordnung aufgeführten 13 Verfahren zu ermöglichen und klärt den Begriff des „vollständig online verfügbaren Verfahrens“.

Artikel 6 räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, das Spektrum der Hilfs- und Problemlösungsdienste zu erweitern, indem sie dem Zugangstor – allerdings nur unter bestimmten Bedingungen – Angebote von privaten und halbprivaten Einrichtungen hinzufügen.

In den Artikeln 7 bis 9 sind die Qualitätskriterien für die Bereitstellung von Informationen und Erläuterungen zu Verfahren und Hilfsdiensten festgelegt, die per Link mit dem Zugangstor verknüpft werden.

Artikel 10 legt allgemeine Qualitätsanforderungen für Online-Verfahren fest.

In Artikel 11 werden die Bedingungen erläutert, die die Online-Verfahren erfüllen sollten, damit sie für ausländische Nutzer zugänglich sind, darunter die Verfügbarkeit von Anleitungen in einer anderen als der Landessprache, die Nichtverwendung nationaler Datenformate, die Anerkennung elektronischer Identitätsnachweise, Signaturen und Siegel sowie die Verfügbarkeit von Nachweisen in elektronischem Format. Dieser Artikel sieht zur Überprüfung der Echtheit von Nachweisen die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI) vor.

Artikel 12 sieht einen Mechanismus für den elektronischen Austausch von Nachweisen auf ausdrückliche Anfrage des Nutzers vor. Mit dem Artikel wird der Kommission die Zuständigkeit für die Festlegung der technischen Funktionseigenschaften eines solchen Mechanismus übertragen.

Artikel 13 legt Qualitätskriterien für die Hilfs- und Problemlösungsdienste fest.

Mit Artikel 14 wird der Mechanismus zur Überwachung der Qualität der Informationen, Verfahren und Hilfsdienste eingerichtet, die per Link mit dem Zugangstor verknüpft sind. Darin werden außerdem die Maßnahmen festgelegt, die von der Kommission zur Behandlung von Qualitätsproblemen ergriffen werden können.

In den Artikeln 15 bis 18 werden die technischen Lösungen festgelegt, mit deren Hilfe das Zugangstor seinen Zweck erfüllen kann, und die jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten erläutert.

Die Artikel 19 und 20 betreffen den Namen des Zugangstors und legen die Rahmenbedingungen für eine koordinierte Förderung fest.

Die Artikel 21 bis 23 regeln die Erfassung von statistischen Daten und von Rückmeldungen der Nutzer und verpflichten die Kommission zur Einrichtung eines nutzerfreundlichen Werkzeugs, mit dessen Hilfe die Nutzer des Zugangstors auf Hindernisse bei der Wahrnehmung ihrer Binnenmarktrechte hinweisen können.

Artikel 24 verpflichtet die Mitgliedstaaten, nationale Koordinatoren zu benennen, und überträgt ihnen die Verantwortung für spezielle Aufgaben in Verbindung mit dem Zugangstor.

Mit Artikel 25 wird die Koordinierungsgruppe für das Zugangstor eingerichtet.

In Artikel 26 werden die Aufgaben der Koordinierungsgruppe für das Zugangstor erläutert.

Artikel 27 sieht ein jährliches Arbeitsprogramm als unterstützendes Werkzeug für die Durchführung dieser Verordnung vor.

Artikel 28 behandelt die Kosten für die Entwicklung und Pflege des Zugangstors und diesbezügliche Werbeaktionen sowie für die Übersetzung von Informationen auf nationalen Websites.

Artikel 29 legt die Anforderungen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung fest.

In Artikel 30 sind die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen dem Zugangstor und den durch Unionsrecht eingerichteten Informations- und Hilfsnetzen festgelegt.

In Artikel 31 wird das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und anderen Rechtsakten der Union erläutert.

Mit Artikel 32 wird die Möglichkeit geschaffen, das Binnenmarktinformationssystem (IMI) für die Zwecke dieser Verordnung zu nutzen.

Mit Artikel 33 wird die Kommission verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Abständen über das Funktionieren des Zugangstors und des Binnenmarktes Bericht zu erstatten.

Artikel 34 regelt die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse, die der Kommission durch Artikel 21 verliehen werden.

Artikel 35 regelt das Ausschussverfahren und die Durchführungsbefugnisse, die der Kommission durch diese Verordnung übertragen werden.

Artikel 36 sieht die Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über das Binnenmarktinformationssystem vor.

Artikel 37 enthält Festlegungen zum Inkrafttreten und der Anwendbarkeit dieser Verordnung.

In Anhang I sind die Informationsbereiche aufgeführt, die für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bei der Ausübung ihrer Binnenmarktrechte gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a von Bedeutung sind.

Anhang II enthält eine Auflistung der Verfahren, bei denen für die Nutzer, wie in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehen, die vollständige Online-Abwicklung möglich sein sollte.

In Anhang III sind die Hilfs- und Problemlösungsdienste aufgeführt, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c über das Zugangstor zugänglich sein sollten.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen,
Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU)
Nr. 1024/2012**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 21 Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 114 Absatz 1,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁴,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹⁵,
nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Binnenmarkt zählt zu den greifbarsten Errungenschaften Europas. Er ermöglicht Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital, frei zu zirkulieren, und eröffnet Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen somit neue Möglichkeiten. Die vorliegende Verordnung ist eine zentrale Maßnahme der Binnenmarktstrategie¹⁶, durch die das volle Potenzial des Binnenmarktes ausgeschöpft werden soll, indem Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen die Freizügigkeit und der Handel innerhalb der EU, die Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat und die grenzüberschreitende Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit erleichtert wird.
- (2) In der Mitteilung zum digitalen Binnenmarkt¹⁷ wird anerkannt, wie sehr das Internet und digitale Technologien durch ihre immensen Möglichkeiten für Innovation, Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen unser Leben und unsere Arbeitswelt verändern. Die Kommission räumt darin ein, dass der Bedarf von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in ihrem eigenen Land sowie grenzüberschreitend besser

¹⁴ ABl. C [...]vom [...], S. [...].

¹⁵ ABl. C [...]vom [...], S. [...].

¹⁶ „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2015) 550 final, 28.10.2015.

¹⁷ „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2015) 192 final, 6. Mai 2015

gedeckt werden könnte, wenn bestehende europäische Portale, Netze, Dienste und Systeme erweitert und verknüpft und an ein zentrales digitales Zugangstor angeschlossen würden. Im eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 der Union¹⁸ ist das zentrale digitale Zugangstor als eine der Maßnahmen für 2017 angeführt. In dem Bericht über die Unionsbürgerschaft¹⁹ wird das zentrale digitale Zugangstor als Priorität für die Bürgerrechte in der Union angesehen.

- (3) Das Europäische Parlament und der Rat haben wiederholt ein umfassenderes, nutzerfreundlicheres Informationspaket und Hilfe für Unternehmen eingefordert, die auf dem Binnenmarkt tätig sind, und fordern die Stärkung und Straffung der Binnenmarktinstrumente, um die Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten besser zu erfüllen.
- (4) Mit der vorliegenden Verordnung wird diesen Forderungen nachgekommen, indem den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen einfacherer Zugang zu Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdiensten verschafft wird, die sie benötigen, um ihre Rechte am Binnenmarkt wahrzunehmen. Im Wege dieser Verordnung wird ein zentrales digitales Zugangstor eingerichtet, das auf die Mitwirkung der Kommission und der zuständigen Behörden angewiesen ist, damit diese Ziele erreicht werden.
- (5) In der vorliegenden Verordnung sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission verpflichtet werden sicherzustellen, dass nationale Websites und Portale sowie Websites und Portale der Union zu bestimmten, in der Verordnung aufgeführten Informationsbereichen, die für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bei der Ausübung ihrer Rechte am Binnenmarkt relevant sind, umfassende Informationen bieten. Neben den für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen geltenden Vorschriften und Pflichten sollten dabei auch die Verfahren erläutert werden, die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen befolgen müssen, um diese Vorschriften und Pflichten einzuhalten bzw. zu erfüllen. Ferner sollte eine Beschreibung der Hilfs- und Problemlösungsdienste enthalten sein, an die sich Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wenden können, falls sie Probleme haben, diese Informationen zu verstehen, sie auf ihre konkrete Situation anzuwenden oder ein Verfahren abzuschließen.
- (6) Da mit der Initiative drei Zwecke verfolgt werden, nämlich den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, die unter Einhaltung aller nationalen Vorschriften und Verfahren in anderen Mitgliedstaaten tätig sind oder werden wollen, zu verringern, Diskriminierung zu verhindern und das Funktionieren des Binnenmarktes mit Blick auf die Bereitstellung von Informationen, Verfahren sowie Hilfs- und Problemlösungsdiensten sicherzustellen, und da einzelne Komponenten der Initiative die Freizügigkeit von Bürgerinnen und Bürgern und die soziale Sicherheit betreffen, was nicht als nebensächlich betrachtet werden kann, sollte die Initiative auf Artikel 21 Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV beruhen.

¹⁸ „EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 – Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2016) 179 final.

¹⁹ „Stärkung der Bürgerrechte in einer Union des demokratischen Wandels – Bericht über die Unionsbürgerschaft“, 24. Januar 2017, COM(2017) 30/2 final.

- (7) Damit die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in der Union ihr Recht auf Freizügigkeit im Binnenmarkt ausüben können, sollte die Union spezifische Maßnahmen ergreifen, um Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen den Zugang zu umfassenden und verlässlichen Informationen über ihre im Unionsrecht festgeschriebenen Rechte und zu Informationen über die anwendbaren nationalen Vorschriften und Verfahren zu erleichtern, die sie einhalten müssen, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat als ihren eigenen ziehen, dort leben oder studieren oder dort ein Unternehmen gründen oder eine Geschäftstätigkeit ausüben. Die auf nationaler Ebene zur Verfügung zu stellenden Informationen sollten sich nicht nur auf nationale Vorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts, sondern auch auf andere nationale Vorschriften beziehen, die gleichermaßen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen aus dem jeweiligen Mitgliedstaat und aus anderen Mitgliedstaaten gelten.
- (8) Es liegt auf der Hand, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (Nutzer) aus anderen Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Unkenntnis der nationalen Vorschriften und Verwaltungssysteme, der Sprachbarriere und der geografischen Entfernung zu den Behörden in diesen Mitgliedstaaten im Nachteil sind. Am wirksamsten lassen sich Hindernisse für den Binnenmarkt dadurch überwinden, dass grenzüberschreitenden Nutzern Zugang zu Online-Informationen in einer Sprache gewährt wird, derer sie mächtig sind, sie die Verfahren zur Einhaltung der nationalen Vorschriften vollständig online abwickeln können, und ihnen Unterstützung geboten wird, wenn Vorschriften und Verfahren nicht ausreichend klar sind oder wenn sie bei der Ausübung ihrer Rechte auf Hindernisse stoßen.
- (9) Mit einer Reihe von Rechtsakten der Union sollten Lösungen geboten werden, indem einzige Anlaufstellen pro Wirtschaftszweig geschaffen wurden, darunter in der Dienstleistungsrichtlinie²⁰ vorgesehene einheitliche Ansprechpartner, die Online-Informationen, Hilfsdienste und Zugang zu einschlägigen Verfahren für die Erbringung von Dienstleistungen anbieten, sowie Produktinfostellen²¹ und Produktinfostellen für das Bauwesen²², die eingerichtet wurden, um Zugang zu produktspezifischen technischen Vorschriften zu bieten, und Berufsqualifikationsunterstützungszentren²³ zur Unterstützung von Fachkräften, die grenzüberschreitend tätig werden. Außerdem wurden Netze eingerichtet, z. B. das Netzwerk der europäischen Verbraucherzentren, um das Verständnis der Verbraucherrechte in der Union zu fördern und bei der Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Käufen zu helfen, die auf Reisen oder im Internet getätigt wurden. Überdies zielt SOLVIT²⁴ darauf ab, schnelle, wirksame und informelle Lösungen für Einzelpersonen und Unternehmen zu finden, wenn ihnen ihre

²⁰ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

²¹ Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21).

²² Verordnung Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

²³ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

²⁴ Empfehlung der Kommission vom 17. September 2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT (ABl. L 249 vom 19.9.2011, S. 10).

Unionsrechte im Binnenmarkt von Behörden verwehrt werden. Schließlich wurden mehrere Informationsportale wie „Ihr Europa“ für den Binnenmarkt und das E-Justice-Portal für den Justizbereich eingerichtet, um Nutzer über die Unions- und nationale Vorschriften zu informieren.

- (10) Da sich diese Rechtsakte auf einzelne Wirtschaftszweige beziehen, sind die Bereitstellung von Online-Informationen und Hilfsdiensten sowie die Online-Verfahren für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nach wie vor sehr fragmentiert. Es bestehen Diskrepanzen bei der Verfügbarkeit von Online-Informationen und -Verfahren, die Dienste weisen Qualitätsmängel auf und es fehlt an Bewusstsein für diese Informationen und Hilfsdienste. Außerdem ist es für ausländische Nutzer schwierig, die Dienste zu finden und Zugang zu ihnen zu erhalten, was nach wie vor ein großes Problem darstellt.
- (11) Durch die vorliegende Verordnung sollte ein zentrales Zugangstor geschaffen werden, das Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in die Lage versetzen sollte, Informationen über die Vorschriften und Anforderungen einzuholen, die sie aufgrund des nationalen und/oder des Unionsrechts einhalten müssen. Es sollte Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen den Kontakt mit den Hilfs- und Problemlösungsdiensten erleichtern, die auf Unions- oder nationaler Ebene bestehen, und wirksamer gestalten. Das Zugangstor sollte auch den Zugang zu den Verfahren und deren Abschluss vereinfachen. Daher sollten die Mitgliedstaaten aufgrund der vorliegenden Verordnung verpflichtet sein, Nutzern bei bestimmten Verfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Mehrheit der grenzüberschreitenden Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sind, die Möglichkeit einzuräumen, diese vollständig online abzuwickeln, ohne dass die bestehenden wesentlichen Anforderungen des Unionsrechts und/oder der nationalen Gesetzgebung in diesen Politikbereichen hiervon berührt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Verordnung die Beachtung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung beim Austausch von Nachweisen zwischen den zuständigen Behörden in den jeweiligen Mitgliedstaaten unterstützen.
- (12) Das Zugangstor sollte nutzerzentriert und nutzerfreundlich sein und Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen die Interaktion mit nationalen Verwaltungen und Verwaltungen auf Unionsebene ermöglichen, indem ihnen Gelegenheit gegeben wird, Rückmeldung bezüglich der über das Zugangstor angebotenen Dienste zu geben und dazu Stellung zu nehmen, wie gut der Binnenmarkt ihrer Erfahrung nach funktioniert. Das Instrument für Rückmeldungen sollte den Nutzer in die Lage versetzen, auf festgestellte Probleme, Mängel und festgestellten Bedarf hinzuweisen, damit die Qualität der Dienste kontinuierlich verbessert werden kann.
- (13) Ob das Zugangstor Erfolg hat, wird von den gemeinsamen Anstrengungen der Kommission und der Mitgliedstaaten abhängen. Zu dem Zugangstor sollten Nutzer über eine gemeinsame, in das bestehende Portal „Ihr Europa“ integrierte Nutzerschnittstelle gelangen, die von der Kommission verwaltet wird. Auf der gemeinsamen Nutzerschnittstelle sollten Informationen, Verfahren und Hilfs- oder Problemlösungsdienste verlinkt sein, die auf den Portalen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission bereitstehen. Um die Nutzung des Zugangstors zu erleichtern, sollte die Nutzerschnittstelle in allen Amtssprachen der Union verfügbar sein. Der Betrieb des Zugangstors sollte durch technische Instrumente unterstützt werden, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt werden.

- (14) In der Charta für elektronische einheitliche Ansprechpartner im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie²⁵ haben sich die Mitgliedstaaten freiwillig verpflichtet, bei der Bereitstellung von Informationen über die einheitlichen Ansprechpartner einen nutzerzentrierten Ansatz zu verfolgen, um Bereiche abzudecken, die für Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, darunter Mehrwertsteuer, Einkommensteuer, soziale Sicherheit und Arbeitsrecht. Auf Grundlage der Charta und der Erfahrungen mit dem Portal „Ihr Europa“ sollten die Informationen auch eine Beschreibung der Hilfs- und Problemlösungsdienste umfassen, an die sich Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wenden können, falls sie Probleme haben, die Informationen zu verstehen, sie auf ihre konkrete Situation anzuwenden oder ein Verfahren abzuschließen.
- (15) Durch die vorliegende Verordnung sollte die Binnenmarktdimension von Online-Verfahren gestärkt werden, indem der allgemeine Grundsatz der Nichtdiskriminierung auch beim Zugang von Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen zu Online-Verfahren gewahrt wird, die bereits auf nationaler Ebene auf der Grundlage des nationalen oder des Unionsrechts bestehen. Nutzer, die ihren Wohnsitz oder ihren Geschäftssitz außerhalb eines Mitgliedstaats haben, sollten Zugang zu Online-Verfahren haben und diese abwickeln können, ohne an formalen Hindernissen zu scheitern, etwa wenn in Feldern eine inländische Telefonnummer oder eine inländische Postleitzahl eingegeben werden muss, Gebühren nur über Systeme gezahlt werden können, die grenzüberschreitende Zahlungen nicht zulassen, in keiner Sprache außer der (den) Landessprache(n) des jeweiligen Mitgliedstaats ausreichende Erklärungen vorliegen, elektronische Nachweise von Behörden in anderen Mitgliedstaaten nicht eingereicht werden können und in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte elektronische Identifizierungsmittel nicht akzeptiert werden.
- (16) Die vorliegende Verordnung sollte auf der eIDAS-Verordnung²⁶ aufbauen, die die Bedingungen festlegt, zu denen die Mitgliedstaaten bestimmte elektronische Identifizierungsmittel für natürliche und juristische Personen anerkennen, die einem notifizierten elektronischen Identifizierungssystem eines anderen Mitgliedstaats unterliegen. Ab dem Datum des Inkrafttretens der genannten Verordnung sollten Nutzer ihre elektronischen Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel für grenzüberschreitende Tätigkeiten nutzen und elektronisch mit den zuständigen Behörden in Kontakt treten können.
- (17) Gemäß einer Reihe wirtschaftszweigspezifischer Unionsrechtsakte wie der Dienstleistungsrichtlinie²⁷, der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen²⁸ und der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge²⁹

²⁵ Die Charta wurde 2013 vom Rat gebilligt.

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

²⁷ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

²⁸ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

²⁹ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

müssen Verfahren vollständig online verfügbar sein. In der vorliegenden Verordnung sollte zudem an einige Schlüsselverfahren für Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen die Anforderung gestellt werden, dass sie vollständig online verfügbar sind.

- (18) Damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ohne unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand die Vorteile des Binnenmarkts unmittelbar nutzen können, sollte in der vorliegenden Verordnung gefordert werden, dass die Nutzerschnittstelle bei bestimmten in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Schlüsselverfahren für grenzüberschreitende Nutzer vollständig digitalisiert wird, und zudem festgelegt werden, anhand welcher Kriterien beurteilt werden kann, ob ein Verfahren als vollständig online verfügbar gelten kann. Die „Registrierung der Geschäftstätigkeit“ ist eines dieser Verfahren, die für Unternehmen besonders relevant sind. Allerdings sollten die Verfahren zur Gründung von Unternehmen oder Firmen als juristische Personen nicht darunter fallen, da diese Verfahren eines umfassenden Ansatzes bedürfen, durch den digitale Lösungen im gesamten Lebenszyklus von Unternehmen gefördert werden sollen. Wenn sich Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen, müssen sie sich und ihre Angestellten in einem Sozialversicherungs- und einem Versicherungssystem registrieren und Beiträge zu beiden Systemen zahlen. Da diese Verfahren für alle Unternehmen gleich sind, unabhängig davon, in welchem Wirtschaftszweig sie tätig sind, ist es angemessen, die Online-Verfügbarkeit dieser beiden Anmeldeverfahren zu fordern.
- (19) In manchen Fällen müssen Nutzer eines Verfahrens angesichts des aktuellen Stands der technischen Entwicklung im Rahmen des Online-Verfahrens möglicherweise nach wie vor persönlich bei einer zuständigen Behörde vorstellig werden, insbesondere beim Antrag auf einen (neuen) Reisepass oder einen (neuen) Personalausweis mit biometrischen Daten. Solche Ausnahmen sollten auf Fälle beschränkt sein, in denen keine Technologie existiert, die für den Zweck des Verfahrens geeignet ist.
- (20) Die vorliegende Verordnung sollte die Zuständigkeiten der nationalen Behörden bei den verschiedenen Schritten von Verfahren, darunter den Verfahrensabläufen innerhalb und zwischen ihren zuständigen Behörden unangetastet lassen, unabhängig davon, ob diese Abläufe digitalisiert sind oder nicht.
- (21) Die vorliegende Verordnung sollte nicht die Vorschriften zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ berühren, in denen die Rechte und Pflichten der Versicherten und der Sozialversicherungsträger sowie die im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit geltenden Verfahren festgelegt sind.
- (22) Auf nationaler und Unionsebene wurden mehrere Netze und Dienste eingerichtet, um Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bei ihrer grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit zu unterstützen. Es ist wichtig, dass diese Dienste, darunter Europäische Verbraucherzentren, „Ihr Europa — Beratung“, SOLVIT, Helpdesk für Rechte des geistigen Eigentums, Europe Direct und Enterprise Europe Network, Teil

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

³¹ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

des zentralen digitalen Zugangstors sind, damit gewährleistet ist, dass alle potenziellen Nutzer sie finden können. Die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Dienste wurden im Wege verbindlicher Rechtsakte der Union eingerichtet, andere wiederum werden auf freiwilliger Basis betrieben. Die erstgenannten Dienste sollten verpflichtet sein, die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Qualitätskriterien einzuhalten, während die letztgenannten sich freiwillig dafür entscheiden können, die Qualitätsanforderungen zu erfüllen, wenn sie ihre Dienste über das Zugangstor zur Verfügung stellen wollen.

- (23) Außerdem können die Mitgliedstaaten und die Kommission beschließen, weitere nationale Hilfs- oder Problemlösungsdienste aufzunehmen, die von den zuständigen Behörden oder von privaten oder halböffentlichen Einrichtungen gemäß den Bedingungen der vorliegenden Verordnung angeboten werden. Grundsätzlich sollten die zuständigen Behörden Verantwortung dafür tragen, die Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen hinsichtlich geltender Regeln und Verfahren zu beantworten, die von Online-Diensten nicht vollumfänglich bearbeitet werden können. In sehr spezifischen Bereichen allerdings und wenn die von privaten oder halböffentlichen Einrichtungen angebotenen Dienste den Anforderungen der Nutzer gerecht werden, können die Mitgliedstaaten der Kommission vorschlagen, diese Dienste über das Zugangstor zur Verfügung zu stellen, sofern sie alle in der Verordnung dargelegten Bedingungen erfüllen und sich nicht mit den über das Zugangstor bereits verfügbaren Hilfs- oder Problemlösungsdiensten überlappen.
- (24) Um den Nutzern beim Auffinden des jeweils angemessenen Diensts behilflich zu sein, sollte die vorliegende Verordnung ein Instrument beinhalten, das die Nutzer automatisch zum richtigen Dienst führt.
- (25) Der Erfolg des zentralen digitalen Zugangstors hängt wesentlich von der Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Qualität ab, mit der die Verlässlichkeit der Informationen oder Dienste gewährleistet wird, da die Glaubwürdigkeit des Portals als Ganzes anderenfalls erheblich beeinträchtigt würde. Für grenzüberschreitende Nutzer kann der Zugang zu Informationen deutlich verbessert werden, wenn die Informationen nicht nur in der Landessprache des Mitgliedstaats, sondern mindestens in einer weiteren Amtssprache der Union abgefasst sind. Die Übersetzung aus der Landessprache oder den Landessprachen in eine weitere Amtssprache der Union sollte die Informationen der landessprachlichen Fassung(en) inhaltlich korrekt wiedergeben.
- (26) Die vorliegende Verordnung sollte auch die Überprüfung der von den Nutzern elektronisch vorgelegten Nachweise ermöglichen, wenn die ausstellende zuständige Behörde diese ohne elektronisches Siegel oder Zertifizierung ausgestellt hat und das technische Instrument zum direkten Austausch von Nachweisen zwischen zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten noch nicht verfügbar ist. Für solche Fälle sollte die Verordnung einen wirksamen Mechanismus für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorsehen, der auf dem Binnenmarktinformationssystem (IMI) beruht, das im Wege der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet wurde³². Um Einrichtungen und sonstige Stellen der Union zu IMI-Akteuren zu machen, sollte die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geändert werden.

³² Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur

- (27) Online-Dienste zuständiger Behörden sind von wesentlicher Bedeutung, um die Qualität der Dienste für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu verbessern. Öffentliche Verwaltungen in Mitgliedstaaten, die zunehmend darauf verzichten, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen mehr als einmal um Vorlage derselben Information zu ersuchen, und darauf hinarbeiten, Daten wiederzuverwenden, sollten diese Vereinfachung auch bei Verfahren in anderen Mitgliedstaaten ermöglichen, um betroffenen Nutzern zusätzlichen Aufwand zu ersparen.
- (28) Um die Nutzung von Online-Verfahren weiter zu vereinfachen, sollte die vorliegende Verordnung gemäß dem Grundsatz der einmaligen Erfassung die Grundlage für den unmittelbaren Austausch von Nachweisen zwischen den betreffenden zuständigen Behörden aus den verschiedenen Mitgliedstaaten schaffen, sofern dieser von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen gewünscht wird. Gemäß dem Grundsatz der einmaligen Erfassung sollten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Behörden beim grenzüberschreitenden Austausch von Nachweisen dieselben Informationen nicht mehr als einmal vorlegen müssen.
- (29) Das sichere technische System, das für den Austausch von Nachweisen gemäß der vorliegenden Verordnung eingerichtet werden sollte, sollte den anfragenden zuständigen Behörden die Gewissheit verschaffen, dass die Nachweise von der richtigen ausstellenden Behörde eingereicht wurden.
- (30) Ein solches System sollte neben anderen Systemen bestehen, die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Behörden zur Verfügung stellen, etwa das Binnenmarktinformationssystem oder [die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte], ohne andere Systeme, darunter auch das in Verordnung (EG) Nr. 987/2009 Artikel 4 genannte System, die Einheitliche Europäische Eigenerklärung gemäß Richtlinie (EU) 2014/24 des Europäischen Parlaments und des Rates³³, die Verknüpfung nationaler Register, die Vernetzung zentraler Register, Handels- oder Gesellschaftsregister gemäß Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ und die Vernetzung von Insolvenzregistern gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ zu beeinträchtigen.
- (31) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung eines technischen Systems zum Austausch von Nachweisen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, aufgrund derer sie insbesondere die technischen Spezifikationen eines Systems zur Verarbeitung von Nutzeranfragen bezüglich des Austauschs von Nachweisen, der Übertragung solcher Nachweise und der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit der Übertragung im Einzelnen festlegt. Diese Befugnisse sollten in Übereinstimmung

Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (IMI-Verordnung) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

³³ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

³⁴ Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11).

³⁵ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ wahrgenommen werden.

- (32) Die Einhaltung der Qualitätskriterien sollte den zuständigen Behörden und der Kommission obliegen, abhängig davon, für welche Informationen, Verfahren und Dienste sie verantwortlich sind. Die nationalen Koordinatoren und die Kommission sollten die Einhaltung der Qualitätskriterien auf nationaler bzw. Unionsebene überwachen und auftretende Probleme angehen. Die vorliegende Verordnung sollte der Kommission eine breite Palette von Mitteln an die Hand geben, um einer möglichen Verschlechterung der Qualität der über das Zugangstor angebotenen Dienste entgegenzuwirken; je nachdem, wie schwerwiegend und dauerhaft eine solche Verschlechterung ist, würde auch die Koordinierungsgruppe für das Zugangstor mit einbezogen werden. Die Kommission trägt dennoch die Gesamtverantwortung dafür zu überwachen, dass die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung eingehalten werden.
- (33) In der vorliegenden Verordnung sollten die Hauptfunktionen der technischen Instrumente spezifiziert werden, die die Funktionsweise der Zugangstors unterstützen, insbesondere die gemeinsame Nutzerschnittstelle, die Link-Ablage und die gemeinsame Suchmaschine für Hilfsdienste. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der technischen Lösungen zur Unterstützung des Zugangstors zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, aufgrund derer sie die Organisation, Struktur und Kennzeichnung jeder Information, jedes Verfahrens und jedes Hilfs- oder Problemlösungsdienstes unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten und der Kommission für die Zwecke der Nutzerschnittstelle im Einzelnen festlegt. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden. In der vorliegenden Verordnung sollten auch die Zuständigkeiten für die Entwicklung, Verfügbarkeit, Wartung und Sicherheit dieser Instrumente klar zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.
- (34) Um das Potenzial der verschiedenen Informationsbereiche voll auszuschöpfen, müssen die Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdienste, die über das Zugangstor verfügbar gemacht werden sollen, sowie das Wissen der Zielgruppen um deren Existenz und Funktionsweise drastisch verbessert werden. Durch die Verfügbarkeit der Dienste über das Zugangstor dürfte es für die Nutzer deutlich einfacher werden, die von ihnen benötigten Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdienste zu finden, auch wenn sie nicht mit ihnen vertraut sind. Außerdem bedarf es einer koordinierten Werbung, um zu gewährleisten, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen überall in der Union von dem Zugangstor und den damit verbundenen Vorteilen erfahren. Damit der größtmögliche Effekt erzielt werden kann, sollten Werbeaktionen im Rahmen der Koordinierungsgruppe vorgenommen werden und die Mitgliedstaaten ihre Werbung derart anpassen, dass in allen einschlägigen Zusammenhängen auf eine gemeinsame Marke Bezug genommen wird und die Möglichkeit für eine Markenpartnerschaft zwischen dem zentralen digitalen Zugangstor und den nationalen Initiativen besteht.

³⁶

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (35) Um angemessene Informationen zu erhalten, anhand derer die Leistungsfähigkeit des zentralen digitalen Zugangstors gemessen werden kann, sieht die vorliegende Verordnung einen Rahmen für die Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für die Erhebung und Analyse von Daten zur Nutzung der verschiedenen über das Zugangstor verfügbaren Informationsbereiche, Verfahren und Dienste vor. Der Kommission sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, damit sie im Einzelnen die Kategorien der zu erhebenden Daten und die Methoden zur Erhebung und zum Austausch von Daten festlegen kann. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge der Vorarbeiten geeignete Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen nach den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016³⁷ erfolgen. Damit eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte gegeben ist, sollten das Europäische Parlament und der Rat insbesondere alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (36) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, damit sie einheitliche Regeln für die Erfassungsmethode und die Methode zum Austausch statistischer Daten festlegen kann. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- (37) Die Qualität der über das Zugangstor verfügbaren Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdienste sollte in erster Linie anhand eines Instruments für Rückmeldungen der Nutzer überwacht werden, durch das die Nutzer um eine Beurteilung der Abdeckung und Qualität der von ihnen in Anspruch genommenen Informationen, Verfahren, oder Hilfs- und Problemlösungsdienste ersucht werden. Diese Rückmeldungen werden in einem gemeinsamen Instrument zusammengetragen, zu dem die Kommission, die zuständigen Behörden und die nationalen Koordinatoren Zugang haben sollten. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie einheitliche Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Funktionen dieses Instruments für Rückmeldungen der Nutzer und die Modalitäten der Erhebung und gemeinsamen Nutzung der Nutzerrückmeldungen gewährleisten kann. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- (38) Die vorliegende Verordnung sollte Nutzer zudem in die Lage versetzen, etwaige Probleme und Schwierigkeiten, auf die sie bei der Wahrnehmung ihrer Binnenmarktrechte gestoßen sind, freiwillig und anonym über ein internes, über das Zugangstor verfügbares Marktrückmeldungsinstrument zu melden. Dieses Instrument versteht sich lediglich als Ergänzung zu den Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden, da Nutzer keine personalisierte Antwort erhalten können. Die eingegangenen Rückmeldungen sollten mit Informationen der Hilfs- und Problemlösungsdienste über die von ihnen bearbeiteten Fälle kombiniert werden, um einen Überblick darüber zu erstellen, wie der Binnenmarkt von den Nutzern wahrgenommen wird und um Problembereiche zu ermitteln, wo sich durch mögliche künftige Maßnahmen das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern ließe.

³⁷ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

- (39) Es sollte eine Koordinierungsgruppe aus nationalen Koordinatoren unter dem Vorsitz der Kommission eingerichtet werden, um die Anwendung der vorliegenden Verordnung zu erleichtern, indem insbesondere – wie in der vorliegenden Verordnung gefordert – bewährte Verfahren ausgetauscht und gemeinsam auf die einheitlichere Darstellung der Informationen hingearbeitet wird. Die Arbeit dieser Gruppe sollte den Zielsetzungen im jährlichen Arbeitsprogramm entsprechen.
- (40) Wenn die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, sollte dies in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten insbesondere [Richtlinie 95/46/EG³⁸] [Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹] und [neue Verordnung, mit der (EG) Nr. 45/2001 ersetzt werden soll] des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen.
- (41) Das Ziel dieser Verordnung besteht darin, sicherzustellen, dass Nutzer, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, Online-Zugang zu umfassenden, verlässlichen und verständlichen Informationen der Union und der Mitgliedstaaten über Rechte, Pflichten und Vorschriften, zu Online-Verfahren, die vollständig grenzüberschreitend abgeschlossen werden können, sowie zu Hilfs- oder Problemlösungsdiensten haben. Da dies von den Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend erreicht werden kann, kann die Union in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Subsidiarität gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem im selben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (42) Damit die Mitgliedstaaten und die Kommission die erforderlichen Instrumente zur Durchführung der vorliegenden Verordnung entwickeln und umsetzen können, sollten bestimmte Vorschriften erst zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung Anwendung finden.
- (43) Die vorliegende Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, und sollte unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze durchgeführt werden.
- (44) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel [28 Absatz 2] der Verordnung [(EG) Nr. 45/2001] [neue EDSB-Verordnung] angehört und hat am [date to be inserted/Datum einfügen] eine Stellungnahme abgegeben —

³⁸ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

³⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 *Gegenstand*

1. Mit dieser Verordnung
 - (a) werden Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb eines zentralen digitalen Zugangstors festgelegt, über das Bürger und Unternehmen einen einfachen Zugang zu hochwertigen, umfassenden Informationen, wirksamen Hilfs- und Problemlösungsdiensten sowie effizienten Verfahren im Zusammenhang mit Vorschriften der Union und nationalen Vorschriften für Bürger und Unternehmen, die ihre aus dem Unionsrecht im Bereich Binnenmarkt im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV abgeleiteten Rechte ausüben oder ausüben wollen, erhalten sollen;
 - (b) wird die Inanspruchnahme von Verfahren durch Nutzer aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert und die Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung unterstützt;
 - (c) werden Vorschriften für die Berichterstattung über Hindernisse auf dem Binnenmarkt festgelegt, basierend auf der Einholung von Rückmeldungen der Nutzer und der Erhebung von Statistiken bei den Diensten, die von dem Zugangstor abgedeckt werden.

Artikel 2 *Einrichtung des zentralen digitalen Zugangstors*

1. Die Kommission und die zuständigen Behörden richten gemäß dieser Verordnung ein zentrales digitales Zugangstor (in Folgenden „Zugangstor“) ein. Das Zugangstor besteht aus einer von der Kommission verwalteten gemeinsamen Nutzerschnittstelle, die in ein zentrales Portal integriert und mit den einschlägigen nationalen Websites und Websites der Union verknüpft ist.
2. Das Zugangstor ermöglicht den Zugang zu:
 - (a) Informationen über Rechte, Pflichten und Vorschriften nach dem Unionsrecht und nach nationalem Recht, die für Bürger und Unternehmen gelten, die ihre aus dem Unionsrecht im Bereich Binnenmarkt abgeleiteten Rechte in den in Anhang I angegebenen Bereichen ausüben oder ausüben wollen;
 - (b) Informationen über und Links zu Verfahren auf der Ebene der Union oder auf nationaler Ebene, um diese Rechte wahrzunehmen und diese Pflichten und Vorschriften einzuhalten;
 - (c) Informationen über und Links zu den in Anhang III aufgeführten Hilfs- und Problemlösungsdiensten, auf die in Artikel 6 Bezug genommen wird und an die Bürger und Unternehmen sich bei Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit ihren Rechten, Pflichten oder den unter Buchstabe a und b genannten Verfahren wenden können.

3. Die in Absatz 1 genannte gemeinsame Nutzerschnittstelle (im Folgenden „gemeinsame Nutzerschnittstelle“) muss in allen Amtssprachen der Union zugänglich sein.

Artikel 3 *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- (1) „Nutzer“ jeden Bürger der Union, eine natürliche Person, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist oder eine juristische Person, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat hat und über das Zugangstor auf die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Informationen, Verfahren oder Hilfs- oder Problemlösungsdienste zugreift;
- (2) „Verfahren“ eine Abfolge von Maßnahmen, die die Nutzer ergreifen müssen, um den Anforderungen zu entsprechen oder einen Beschluss einer zuständigen Behörde zu erreichen, um ihre Rechte nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a ausüben zu können;
- (3) „zuständige Behörde“ jede Stelle oder Behörde eines Mitgliedstaats auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene mit bestimmten Zuständigkeiten in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdienste;
- (4) „Nachweis“ alle Unterlagen oder Daten, einschließlich Text- oder Ton-, Bild- oder audiovisuelle Aufzeichnungen, unabhängig vom verwendeten Medium, die von einer zuständigen Behörde ausgestellt werden, um Sachverhalte oder die Einhaltung der Anforderungen für die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Verfahren nachzuweisen.

Kapitel II **Zugangstor-Dienste**

Artikel 4 *Zugang zu Informationen*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Nutzer auf ihren nationalen Webseiten über einen einfachen Online-Zugang zu folgenden Informationen verfügen:
 - (a) Informationen über die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten Rechte, Pflichten und Vorschriften, die aus dem nationalen Recht abgeleitet sind;
 - (b) Informationen über die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten, auf nationaler Ebene eingerichteten Verfahren;
 - (c) Informationen über die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten, auf nationaler Ebene bereitgestellten Hilfs- und Problemlösungsdienste.
2. Die Kommission stellt sicher, dass die Nutzer durch das in Artikel 2 Absatz 1 genannte zentrale Portal über einen einfachen Online-Zugang zu folgenden Informationen verfügen:
 - (a) Informationen über die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten Rechte, Pflichten und Vorschriften, die aus dem Unionsrecht abgeleitet sind;

- (b) Informationen über die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten, auf Unionsebene eingerichteten Verfahren;
- (c) Informationen über die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten, auf Unionsebene bereitgestellten Hilfs- und Problemlösungsdienste.

Artikel 5 *Zugang zu Verfahren*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein auf nationaler Ebene eingerichtetes Verfahren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b, auf das Nutzer aus dem betreffenden Mitgliedstaat online zugreifen und das sie online abwickeln können, auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten auf nichtdiskriminierende Art zugänglich ist und von diesen abgewickelt werden kann.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Nutzer die in Anhang II aufgeführten Verfahren vollständig online abwickeln können.
3. Die in Absatz 2 genannten Verfahren gelten als vollständig online abzuwickeln, wenn die Identifizierung, die Bereitstellung von Informationen, die Begleitunterlagen, die Unterschrift und die endgültige Einreichung elektronisch aus der Ferne und über einen einzigen Kommunikationskanal erfolgen können und das Ergebnis des jeweiligen Verfahrens ebenfalls elektronisch übermittelt werden kann.
4. Wenn das in Absatz 2 genannte, mit einem bestimmten Verfahren verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann, ohne dass der Nutzer während irgendeines Abschnitts des Verfahrens persönlich bei der zuständigen Behörde vorstellig wird, müssen die Mitgliedstaaten diese physische Anwesenheit auf das unbedingt notwendige und objektiv gerechtfertigte Maß beschränken und sicherstellen, dass andere Verfahrensschritte vollständig online abgewickelt werden können. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission derartige Ausnahmen mit.
5. Diese Verordnung berührt weder den Inhalt der Verfahren, die auf der Ebene der Union oder auf nationaler Ebene in irgendeinem der unter diese Verordnung fallenden Bereiche festgelegt sind, noch die Rechte, die im Rahmen dieser Verfahren gewährt werden.
6. Dieser Artikel hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Nutzern die zusätzliche Möglichkeit zu bieten, auf Verfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b auf anderen Wegen als über das Internet zuzugreifen und diese abzuwickeln.

Artikel 6 *Zugang zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten*

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Nutzer online leicht auf die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten Hilfs- oder Problemlösungsdienste zugreifen können.
2. Die nationalen Koordinatoren und die Kommission können gemäß Artikel 16 Absätze 2 und 3 Links zu von zuständigen Behörden, der Kommission oder von Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union angebotenen Hilfs- und Problemlösungsdiensten bereitstellen, die nicht in Anhang III aufgeführt sind, wenn diese Dienste den Qualitätsanforderungen nach den Artikeln 9 und 13 entsprechen.
3. Falls zur Erfüllung des Nutzerbedarfs erforderlich, kann der nationale Koordinator der Kommission vorschlagen, dass Links zu Hilfs- oder Problemlösungsdiensten, die

von privaten oder halböffentlichen Einrichtungen bereitgestellt werden, in das Zugangstor einbezogen werden, sofern die von diesen Einrichtungen angebotenen Dienste folgenden Anforderungen entsprechen:

- (a) Der Dienst bietet Informationen oder Hilfestellung in den Bereichen und für die Zwecke, die Gegenstand der vorliegenden Verordnung sind, und ergänzt die bereits in das Zugangstor einbezogenen Dienste;
 - (b) der Dienst wird kostenlos oder zu einem für Kleinunternehmen oder Bürger erschwinglichen Preis angeboten;
 - (c) der Dienst entspricht den in den Artikeln 9 und 13 festgelegten Anforderungen.
4. Hat der nationale Koordinator die Einbeziehung eines Links gemäß Absatz 3 vorgeschlagen und einen solchen Link gemäß Artikel 16 Absatz 3 bereitgestellt, so prüft die Kommission, ob die in diesem Absatz festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und aktiviert gegebenenfalls den Link.

Kapitel III

Qualitätsanforderungen

ABSCHNITT 1

QUALITÄTSANFORDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT INFORMATIONEN ÜBER RECHTE, PFLICHTEN UND VORSCHRIFTEN, ÜBER VERFAHREN UND ÜBER HILFS- UND PROBLEMLÖSUNGSDIENSTE

Artikel 7

Qualität von Informationen über Rechte, Pflichten und Vorschriften

1. Die zuständigen Behörden und die Kommission stellen sicher, dass in Fällen, in denen sie gemäß Artikel 4 für die Gewährleistung des Zugangs zu Informationen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a zuständig sind, diese Informationen folgenden Anforderungen entsprechen:
- (a) Sie müssen umfassend und genau sein und es muss sich um Informationen handeln, die die Nutzer kennen müssen, um ihre Rechte unter vollständiger Einhaltung der geltenden Vorschriften und Pflichten auszuüben;
 - (b) gegebenenfalls enthalten sie Verweise auf bzw. Links zu Rechtsvorschriften, technischen Spezifikationen und Leitlinien;
 - (c) sie enthalten die Bezeichnung der Stelle, die für den Inhalt der Informationen zuständig ist;
 - (d) sie enthalten die Kontaktangaben von und Links zu einschlägigen Hilfs- und Problemlösungsdiensten;
 - (e) sie enthalten das Veröffentlichungsdatum und das Datum der letzten Aktualisierung der Informationen;
 - (f) sie sind gut strukturiert und dargestellt, so dass die Nutzer die benötigten Informationen schnell finden können;
 - (g) sie sind immer auf dem neuesten Stand;
 - (h) sie sind in klarer und verständlicher Sprache abgefasst, die dem Bedarf der potenziellen Nutzer angepasst ist.

2. Die zuständigen Behörden stellen die Informationen in mindestens einer Amtssprache der Union zusätzlich zur Landessprache oder gegebenenfalls zu den Landessprachen zur Verfügung.

Artikel 8

Qualität der Informationen über Verfahren

1. Die zuständigen Behörden und die Kommission stellen sicher, dass die Nutzer zum Zwecke der Einhaltung von Artikel 4 Zugang zu einer klaren und nutzerfreundlichen Erklärung folgender Elemente der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Verfahren haben, bevor sie sich vor der Einleitung des Verfahrens ausweisen müssen:
 - (a) der einzelnen Schritte des Verfahrens;
 - (b) der für dieses Verfahren zulässigen Mittel zur Authentifizierung, Identifizierung und Unterzeichnung;
 - (c) der Art und des Formats der zu erbringenden Nachweise;
 - (d) welche Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten mit den zuständigen Behörden in Bezug auf das Ergebnis eines Verfahrens zur Verfügung stehen;
 - (e) gegebenenfalls der anfallenden Gebühren und der Online-Zahlungsmethode;
 - (f) der für die Abwicklung des Verfahrens voraussichtlich erforderlichen Zeit und etwaiger Fristen;
 - (g) der Sprache oder gegebenenfalls Sprachen, in der (denen) das Verfahren abgewickelt werden kann.
2. Wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 den nationalen Nutzern bereits zur Verfügung steht, so kann sie für die Zwecke dieser Verordnung wiederverwendet werden, sofern sie gegebenenfalls Informationen in Bezug auf die Situation der ausländischen Nutzer enthält.
3. Die zuständigen Behörden stellen die in Absatz 1 genannten Erklärungen in mindestens einer Amtssprache der Union zusätzlich zur Landessprache oder gegebenenfalls zu den Landessprachen zur Verfügung.

Artikel 9

Qualität der Informationen über Hilfs- und Problemlösungsdienste

1. Die zuständigen Behörden und die Kommission stellen sicher, dass die Nutzer zum Zwecke der Einhaltung von Artikel 4 Zugang zu einer klaren und nutzerfreundlichen Erklärung folgender Elemente haben, bevor sie einen Antrag auf Erbringung eines Dienstes nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c stellen:
 - (a) Art, Zweck und erwarteter Ergebnisse des angebotenen Dienstes;
 - (b) Name und Kontaktangaben der für den Dienst zuständigen Stellen;
 - (c) gegebenenfalls der anfallenden Gebühren und der Online-Zahlungsmethode;
 - (d) der für die Erbringung des Dienstes voraussichtlich erforderlichen Zeit oder einer durchschnittlichen Antwortzeit;

- (e) der Sprache oder gegebenenfalls Sprachen, in der (denen) der Antrag gestellt werden kann und die für anschließende Kontakte verwendet werden kann (können).
2. Die zuständigen Behörden stellen die in Absatz 1 genannten Erklärungen in mindestens einer Amtssprache der Union zusätzlich zur Landessprache oder gegebenenfalls zu den Landessprachen zur Verfügung.

ABSCHNITT 2

ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF ONLINE-VERFAHREN

Artikel 10

Qualitätsanforderungen in Bezug auf Online-Verfahren

Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die folgenden Anforderungen in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Verfahren, für die sie zuständig sind, erfüllt werden:

- (a) alle für die zuständigen Behörden im Laufe des Verfahrens geltenden Fristen werden eingehalten;
- (b) im Falle der Nichteinhaltung der geltenden Fristen werden die Nutzer vorab über die Gründe informiert und eine neue Frist wird gesetzt.

Artikel 11

Grenzüberschreitender Zugang zu Online-Verfahren

1. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass mindestens die folgenden Anforderungen erfüllt werden, wenn die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Verfahren online angeboten werden:
- (a) Die Nutzer können auf Anweisungen zur Abwicklung des Verfahrens in mindestens einer Amtssprache der Union, bei der es sich nicht um die Landessprache oder gegebenenfalls die Landessprachen handelt, zugreifen bzw. diese erhalten;
 - (b) die Nutzern unterliegen keinen Beschränkungen durch Formblätter mit Feldern, die nur Daten in bestimmten nationalen Formaten zulassen;
 - (c) die Nutzer können sich gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates mit elektronischen Mitteln zur Identifizierung und Authentifizierung ausweisen, Unterlagen unterzeichnen und diese authentifizieren, wenn die Identifizierung und Unterzeichnung erforderlich sind;
 - (d) die Nutzer können die Nachweise für die Erfüllung der geltenden Anforderungen in elektronischem Format erbringen;
 - (e) wenn zur Abwicklung eines Verfahrens eine Zahlung erforderlich ist, so sind die Nutzer in der Lage, alle Gebühren online über grenzüberschreitende Zahlungsdienste zu bezahlen, dazu zählen mindestens Überweisungen und Lastschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰.

⁴⁰

Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und

2. Lassen die zuständigen Behörden digitalisierte Kopien nichtelektronischer Nachweise, etwa von Personalausweisen oder Pässen, von nationalen Nutzern zu, so müssen sie solche digitalisierten Kopien auch von Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten zulassen.
3. Die zuständigen Behörden kooperieren über das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI), um erforderlichenfalls die Echtheit der Nachweise zu überprüfen, die ihnen für die Zwecke eines online-Verfahrens vom Nutzer in elektronischem Format vorgelegt wurden.

Artikel 12

Grenzüberschreitender Austausch von Nachweisen zwischen zuständigen Behörden

1. Zum Zwecke des Austauschs von Nachweisen für die in Anhang II aufgeführten Online-Verfahren sowie für Verfahren nach den Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU richtet die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein technisches System für den elektronischen Austausch von Nachweisen zwischen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten (im Folgenden „technisches System“) ein.
2. Das technische System muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - (a) es muss die Verarbeitung von Anfragen nach Nachweisen, die ausgetauscht werden sollen, ermöglichen;
 - (b) es muss die Übermittlung von Nachweisen zwischen den zuständigen Behörden zulassen;
 - (c) es muss die Verarbeitung der Nachweise durch die empfangende zuständige Behörde zulassen;
 - (d) es muss die Vertraulichkeit und Integrität der Nachweise sicherstellen;
 - (e) es muss sicherstellen, dass der Nutzer die Möglichkeit hat, die auszutauschenden Nachweise vorab einzusehen.
3. Die Mitgliedstaaten binden das technische System in die in Absatz 1 genannten Verfahren ein.
4. Die für Online-Verfahren nach Absatz 1 zuständigen Behörden fordern auf ausdrückliches Ersuchen des Nutzers über das technische System Nachweise unmittelbar bei den zuständigen Behörden an, die in anderen Mitgliedstaaten Nachweise ausstellen. Die ausstellenden Behörden stellen diese Nachweise vorbehaltlich des Absatzes 2 Buchstabe d über dasselbe System bereit.
5. Stellen die zuständigen Behörden für die Zwecke der in Absatz 1 aufgeführten Verfahren im eigenen Mitgliedstaat Nachweise in elektronischem Format aus, so stellen sie diese Nachweise auch den anfordernden zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten über das technische System zur Verfügung.
6. Die von einer zuständigen Behörde bereitgestellten Nachweise müssen streng auf das beschränkt sein, was angefordert wurde, und dürfen von der empfangenden Behörde

nur für die Zwecke des Verfahrens benutzt werden, für das die Nachweise ausgetauscht wurden.

7. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um die Spezifikationen des für die Durchführung dieses Artikels erforderlichen technischen Systems festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.
8. Die Absätze 3 bis 6 gelten nicht für auf Unionsebene festgelegte Verfahren, die unterschiedliche Mechanismen für den Austausch von Nachweisen vorsehen, es sei denn das technische System nach Absatz 1 ist gemäß den Vorschriften der Rechtsakte der Union, die diesen Verfahren zugrunde liegen, in sie eingebunden.

ABSCHNITT 3

QUALITÄT DER ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF HILFS- UND PROBLEMLÖSUNGSDIENSTE

Artikel 13

Qualität der Anforderungen in Bezug auf Hilfs- und Problemlösungsdienste

Die zuständigen Behörden und die Kommission stellen sicher, dass die in Anhang III aufgeführten Dienste und die Dienste, die gemäß Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 in das Zugangstor einbezogen wurden, folgenden Qualitätsanforderungen entsprechen:

- (a) Alle für die zuständigen Behörden im Rahmen des Dienstes geltenden Fristen werden eingehalten;
- (b) im Falle der Nichteinhaltung der geltenden Fristen werden die Nutzer vorab über die Gründe informiert und es wird eine neue Frist gesetzt;
- (c) ist zur Erbringung eines Dienstes eine Zahlung erforderlich, so sind die Nutzer in der Lage, alle Gebühren online über grenzüberschreitende Zahlungsdienste zu bezahlen, darunter mindestens Überweisungen und Lastschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

ABSCHNITT 4

QUALITÄTSÜBERWACHUNG

Artikel 14

Qualitätsüberwachung

1. Die nationalen Koordinatoren und die Kommission überwachen die Einhaltung der in den Artikeln 7 bis 11 und 13 festgelegten Qualitätsanforderungen durch die über das Zugangstor, für das sie verantwortlich sind, bereitgestellten Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdienste. Die Überwachung wird auf der Grundlage der nach Artikel 22 gesammelten Daten durchgeführt.
2. Im Falle einer Verschlechterung der Qualität der in Absatz 1 genannten, von den zuständigen Behörden bereitgestellten Dienste, kann die Kommission unter Berücksichtigung der Schwere und des Fortbestehens der Verschlechterung eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:
 - (a) den entsprechenden nationalen Koordinator unterrichten und Abhilfemaßnahmen verlangen;

- (b) in der Koordinierungsgruppe die Qualitätsverschlechterung zur Diskussion stellen;
 - (c) ein Schreiben mit Empfehlungen an den Mitgliedstaat senden;
 - (d) die Information, das Verfahren, den Hilfs- oder Problemlösungsdienst vorübergehend aus dem Zugangstor nehmen.
3. Erfüllt ein Hilfs- oder Problemlösungsdienst, zu dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 Links zur Verfügung gestellt werden, durchweg nicht die Anforderungen gemäß Artikel 13 oder entspricht nicht mehr dem Bedarf der Nutzer, der aus den gemäß Artikel 22 erhobenen Daten hervorgeht, kann die Kommission diesen Dienst von dem Zugangstor trennen.

Kapitel IV

Technische Lösungen

Artikel 15

Gemeinsame Nutzerschnittstelle

1. Die Kommission stellt eine gemeinsame Nutzerschnittstelle zur Verfügung, um das reibungslose Funktionieren des Zugangstors zu gewährleisten.
2. Die gemeinsame Nutzerschnittstelle ermöglicht den Zugang zu den Informationen, Verfahren und Hilfs- oder Problemlösungsdiensten mithilfe von Links zu den entsprechenden Websites auf nationaler oder Unionsebene, die in der in Artikel 16 genannten Ablage bereitgestellt werden.
3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission, die entsprechend ihren jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten gemäß Artikel 4 tätig werden, stellen sicher, dass die Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdienste so organisiert, strukturiert und gekennzeichnet sind, dass ihre Auffindbarkeit über die Nutzerschnittstelle verbessert wird.
4. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Organisation, Struktur und Kennzeichnung jeder Information, jedes Verfahrens und Hilfs- oder Problemlösungsdienstes im Einzelnen festgelegt sind, um das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Nutzerschnittstelle zu ermöglichen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 16

Link-Ablage

1. Die Kommission richtet eine elektronische Ablage für Links zu den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdiensten ein, die die Verbindung zwischen solchen Diensten und der gemeinsamen Nutzerschnittstelle des Zugangstors ermöglichen, und unterhält diese Ablage.
2. Die Kommission stellt die Links zu den Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdiensten, die auf den auf Unionsebene verwalteten Webseiten zur Verfügung stehen, sowie alle ihre späteren Aktualisierungen in der Link-Ablage bereit.

3. Die nationalen Koordinatoren stellen die Links zu den Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdiensten, die auf den von den zuständigen Behörden oder privaten oder halböffentlichen Einrichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 verwalteten Webseiten zur Verfügung stehen, sowie alle ihre späteren Aktualisierungen in der Link-Ablage bereit.

Bei der Bereitstellung der Links zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten geben die nationalen Koordinatoren an, welche Dienste nach Artikel 6 Absatz 3 von privaten und halböffentlichen Einrichtungen angeboten werden.
4. Die Kommission stellt die in der Ablage enthaltenen Links öffentlich zur Verfügung.
5. Die Kommission und die nationalen Koordinatoren stellen sicher, dass es bei den über das Zugangstor angebotenen Informationen, Verfahren und Hilfs- oder Problemlösungsdiensten nicht zu unnötigen teilweisen oder vollständigen Überschneidungen kommt, die Nutzer wahrscheinlich verwirren würde.
6. Wenn die Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 4 in anderen Rechtsakten der Union festgelegt ist, können die nationalen Koordinatoren und die Kommission Links zu diesen Informationen zur Verfügung stellen, um den Anforderungen dieses Artikels zu entsprechen.

Artikel 17

Gemeinsame Suchmaschine für Hilfsdienste

1. Um den Zugang zu den in Anhang III aufgeführten und in Artikel 6 Absätze 2 und 3 genannten Hilfs- und Problemlösungsdiensten zu erleichtern, stellen die zuständigen Behörden und die Kommission sicher, dass die Nutzer über die über das Zugangstor verfügbare gemeinsame Suchmaschine für Hilfs- und Problemlösungsdienste (im Folgenden „gemeinsame Suchmaschine für Hilfsdienste“) auf sie zugreifen können.
2. Die Kommission entwickelt und verwaltet die gemeinsame Suchmaschine für Hilfsdienste und beschließt die Struktur und das Format, in dem die Beschreibungen und Kontaktangaben der Hilfs- und Problemlösungsdienste bereitgestellt werden müssen, um das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Suchmaschine für Hilfsdienste sicherzustellen.
3. Die nationalen Koordinatoren stellen die in Absatz 2 genannten Beschreibungen und Kontaktangaben der Kommission zur Verfügung.

Artikel 18

Zuständigkeiten für IT-Anwendungen zur Unterstützung des Zugangstors

1. Die Kommission ist verantwortlich für die Entwicklung, Verfügbarkeit, Wartung, Sicherheit und Bereitstellung folgender IT-Anwendungen und Webseiten:
 - (a) das in Artikel 2 Absatz 1 genannte zentrale Portal;
 - (b) die in Artikel 15 Absatz 1 genannte gemeinsame Nutzerschnittstelle;
 - (c) die in Artikel 16 Absatz 1 genannte Link-Ablage;
 - (d) die in Artikel 17 genannte gemeinsame Suchmaschine für Hilfsdienste;
 - (e) die in den Artikeln 22 Absatz 1 und 23 Absatz 1 Buchstabe a genannten Instruments für Rückmeldungen der Nutzer.

2. Die zuständigen Behörden sind verantwortlich für die Entwicklung, Verfügbarkeit, Wartung und Sicherheit der IT-Anwendungen im Zusammenhang mit den von ihnen verwalteten und mit der gemeinsamen Nutzerschnittstelle verbundenen Webseiten.

Kapitel V

Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 19

Name und Qualitätssiegel

1. Der Name und das Logo, unter denen das Zugangstor in der Öffentlichkeit vorgestellt und bekannt gemacht werden soll, werden von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Koordinierungsgruppe für das Zugangstor festgelegt, und zwar spätestens bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung.
2. Der Name des Zugangstors dient auch als Qualitätssiegel, das ausschließlich in diesem Sinne von Informationswebsites und Hilfs- und Problemlösungsdiensten, die in der in Artikel 16 genannten Ablage enthalten sind, als Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Kapitel III verwendet werden darf.

Artikel 20

Öffentlichkeitsarbeit

1. Die zuständigen Behörden und die Kommission fördern die Bekanntheit des Zugangstors und seine Nutzung bei Bürgern und Unternehmen und gewährleisten die Zugänglichkeit und Sichtbarkeit des Zugangstors und seiner Dienste mithilfe der Öffentlichkeit zugänglicher Suchmaschinen.
2. Die zuständigen Behörden und die Kommission koordinieren ihre Öffentlichkeitsarbeit gemäß Absatz 1 und nehmen bei derartigen Maßnahmen gegebenenfalls mit Angabe anderer Markennamen Bezug auf das Zugangstor unter Verwendung seines Logos und seiner Hinweise.
3. Die zuständigen Behörden und die Kommission stellen sicher, dass das Zugangstor über die verbundenen Portale, für die sie zuständig sind, leicht zu finden ist und dass klare Links zu dem Zugangstor in alle einschlägigen Websites aufgenommen werden.
4. Die nationalen Koordinatoren machen das Zugangstor bei den nationalen Behörden bekannt.

Kapitel VI

Einholung von Rückmeldungen der Nutzer und Erhebung von Statistiken

Artikel 21

Nutzerstatistiken

1. Die zuständigen Behörden und die Kommission stellen sicher, dass Statistiken über die Aufrufe des Zugangstors und der mit dem Zugangstor verknüpften Websites durch Nutzer erhoben werden, um die Funktionsweise des Zugangstors zu verbessern.

2. Die zuständigen Behörden und die Kommission verzeichnen in aggregierter Form die Zahl, den Ursprung und den Gegenstand von Anfragen nach Hilfs- und Problemlösungsdiensten sowie deren Antwortzeiten und tauschen sie aus.
3. Die Kommission ist gemäß Artikel 34 befugt, delegierte Rechtsakte betreffend die einzelnen Kategorien der nach Absatz 2 aufzuzeichnenden Daten im Zusammenhang mit den Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdiensten, auf die das Zugangstor verlinkt ist, zu erlassen.
4. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Aufzeichnungs- und Austauschmethode für derartige Statistiken. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 22

Rückmeldungen der Nutzer zu den Diensten des Zugangstors

1. Um Informationen über ihre Zufriedenheit mit den im Zugangstor bereitgestellten Diensten unmittelbar von den Nutzern einzuholen, stellt die Kommission den Nutzern über das Zugangstor ein nutzerfreundliches Instrument zur Verfügung, das es ihnen ermöglicht, unmittelbar nach der Nutzung eines der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Dienste anonym zur Qualität und Verfügbarkeit der über das Zugangstor erbrachten Dienste und zur gemeinsamen Nutzerschnittstelle Stellung zu nehmen.
2. Die zuständigen Behörden und die Kommission stellen einen entsprechenden Link zu diesem Instrument auf allen Webseiten, die Teil des Zugangstors sind, zur Verfügung. Die zuständigen Behörden arbeiten mit der Kommission zusammen und nehmen ein derartiges Instrument in die Webseiten auf, für die sie zuständig sind.
3. Die Kommission und die nationalen Koordinatoren haben unmittelbaren Zugang zu den über dieses Instrument eingeholten Rückmeldungen, damit sie auf alle angesprochenen Probleme eingehen können.
4. Abweichend von Absatz 2 müssen die zuständigen Behörden das Instrument für Rückmeldungen der Nutzer nach Absatz 1 nicht in ihre mit dem Zugangstor verknüpften Webseiten aufnehmen, wenn ein Mechanismus für Rückmeldungen der Nutzer mit ähnlichen Funktionen wie das in Absatz 1 genannte Instrument auf diesen Webseiten zur Überwachung der Qualität der Dienste zur Verfügung steht. Die zuständigen Behörden sammeln die über das Instrument eingeholten Rückmeldungen der Nutzer und stellen diese der Kommission und den nationalen Koordinatoren der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung.
5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für die Einholung und den Austausch der Rückmeldungen der Nutzer. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 23

Bericht über die Funktionsweise des Binnenmarktes

1. Die Kommission
 - (a) stellt für Nutzer des Zugangstors ein nutzerfreundliches Instrument bereit, damit sie Hindernisse, auf die sie bei der Ausübung ihrer Binnenmarktrechte gestoßen sind, anonym melden können;

- (b) holt bei den Hilfs- und Problemlösungsdiensten Informationen über den Gegenstand von Anfragen und Antworten ein.
- 2. Die Kommission veröffentlicht online einen anonymisierten Überblick über die Probleme, die sich aus den nach Absatz 1 eingeholten Informationen ergeben.
- 3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission analysieren und untersuchen die angesprochenen Probleme und gehen wo immer möglich mit geeigneten Mitteln auf sie ein.

Kapitel VII

Verwaltung des Zugangstors

Artikel 24

Nationale Koordinatoren

- 1. Jeder Mitgliedstaat ernennt einen nationalen Koordinator. Neben der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Artikeln 6, 14, 16, 17, 20 und 22 üben die nationalen Koordinatoren folgende Funktionen aus:
 - (a) Sie dienen als nationale Kontaktstellen für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Zugangstor;
 - (b) sie sind zuständig für Kontakte mit der Kommission in allen Fragen im Zusammenhang mit dem Zugangstor;
 - (c) sie fördern die einheitliche Anwendung der Artikel 7 bis 13 innerhalb der nationalen Behörden;
 - (d) sie stellen sicher, dass die Empfehlungen gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c korrekt umgesetzt werden.
- 2. Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission den Namen und die Kontaktangaben seines nationalen Koordinators mit.

Artikel 25

Koordinierungsgruppe

Eine Koordinierungsgruppe (im Folgenden „Koordinierungsgruppe für das Zugangstor“) wird eingerichtet. Sie besteht aus den nationalen Koordinatoren unter Vorsitz eines Vertreters der Kommission. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission geführt.

Artikel 26

Aufgaben der Koordinierungsgruppe für das Zugangstor

- 1. Die Koordinierungsgruppe für das Zugangstor unterstützt die Umsetzung des Zugangstors. Insbesondere soll sie:
 - (a) den Austausch und die regelmäßige Aktualisierung bewährter Verfahren erleichtern;
 - (b) Verbesserungen der Darstellung von Informationen in den in Anhang I aufgeführten Bereichen erörtern;
 - (c) den Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms erörtern;

- (d) die Kommission bei der Überwachung der Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms unterstützen;
 - (e) die Kommission bei der Überwachung der Erfüllung der in den Artikeln 7 bis 11 und 13 aufgeführten Anforderungen unterstützen;
 - (f) über die Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 informieren;
 - (g) den zuständigen Behörden und der Kommission Stellungnahmen zur Verfügung stellen und Maßnahmen empfehlen, um unnötige Überschneidungen bei den über das Zugangstor verfügbaren Diensten zu vermeiden oder zu beseitigen;
 - (h) Stellungnahmen zu Verfahren oder organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung stellen, um wirkungsvoll auf Probleme mit der Qualität der Dienste, die von Nutzern zur Sprache gebracht wurden, einzugehen oder Vorschläge zu ihrer Verbesserung zu machen;
 - (i) Fragen im Zusammenhang mit den Qualitätsanforderungen der über das Zugangstor angebotenen Dienste erörtern;
 - (j) die Kommission bei der Organisation, Struktur und Darstellung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Dienste in der gemeinsamen Nutzerschnittstelle unterstützen;
 - (k) die Entwicklung und Umsetzung der koordinierten Öffentlichkeitsarbeit erleichtern;
 - (l) mit den Verwaltungsstellen von Informations-, Hilfs- oder Problemlösungsdiensten oder -netzen zusammenarbeiten.
2. Die Kommission kann die Koordinierungsgruppe zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung konsultieren.

Artikel 27 *Jährliches Arbeitsprogramm*

1. Die Kommission verabschiedet das jährliche Arbeitsprogramm, das insbesondere Folgendes festlegt:
 - (a) Maßnahmen zur Umsetzung der spezifischen Darstellung von Informationen in den in Anhang I aufgeführten Bereichen;
 - (b) Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Artikel 5 und 11;
 - (c) Maßnahmen zur Sicherstellung der konsequenten Erfüllung der in den Artikeln 7 bis 10 aufgeführten Anforderungen;
 - (d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit für das Zugangstor entsprechend Artikel 20.
2. Bei der Erstellung des Entwurfs des jährlichen Arbeitsprogramms berücksichtigt die Kommission die gemäß Artikel 22 eingeholten Rückmeldungen der Nutzer. Vor der Verabschiedung legt die Kommission den Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms zur Erörterung vor.

Kapitel VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 28

Kosten

1. Der Gesamthaushalt der Europäischen Union deckt folgende Kosten ab:
 - (a) Entwicklung und Wartung der IT-Tools zur Unterstützung der Umsetzung dieser Verordnung auf Unionsebene;
 - (b) Öffentlichkeitsarbeit für das Zugangstor auf Unionsebene;
 - (c) Übersetzung einer Höchstmenge je Mitgliedstaat der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationen und der Anweisungen zur Abwicklung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Verfahren in eine Amtssprache der Union außer der Landessprache.
2. Die Kosten im Zusammenhang mit nationalen Webportalen, Informationsplattformen, Hilfsdiensten und auf Mitgliedstaatsebene angesiedelten Verfahren werden aus den jeweiligen Haushalten der Mitgliedstaaten finanziert, sofern in Rechtsvorschriften der Union nicht anders vorgesehen.

Artikel 29

Schutz personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung muss im Einklang mit der [Richtlinie 95/46/EG] [Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates] erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission im Rahmen dieser Verordnung muss mit den Bestimmungen der Verordnung 00/0000 [neue Verordnung, die die Verordnung 45/2001 ersetzt] übereinstimmen.

Artikel 30

Zusammenarbeit mit anderen Informations- und Hilfsnetzen

1. Die Kommission entscheidet, welche bestehenden informellen Verwaltungsregelungen für die in Anhang III aufgeführten Hilfs- oder Problemlösungsdienste oder für die in Anhang I angegebenen Informationsbereiche in die Koordinierungsgruppe für das Zugangstor einbezogen werden sollen.
2. Sind die Informations- und Hilfsdienste oder -netze durch einen verbindlichen Rechtsakt der Union für einen der in Anhang I aufgeführten Informationsbereiche geschaffen worden, so koordiniert die Kommission die Arbeit der Koordinierungsgruppe für das Zugangstor und der Verwaltungsgremien solcher Dienste oder Netze im Hinblick auf die Erzielung von Synergieeffekten und die Vermeidung von Überschneidungen.

Artikel 31

Beziehung zu anderen Bestimmungen des Unionsrechts

Widersprechen die Bestimmungen dieser Verordnung einer Bestimmung eines anderen Rechtsaktes der Union, der bestimmte Aspekte des Gegenstands dieser Verordnung regelt, so hat die Bestimmung des anderen Rechtsaktes der Union Vorrang.

Artikel 32
Binnenmarkt-Informationssystem

1. Für die Zwecke des Artikels 11 Absatz 4 wird das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 genutzt.
2. Die Kommission kann beschließen, das IMI als elektronische Link-Ablage gemäß Artikel 16 Absatz 1 zu nutzen.

Artikel 33
Berichterstattung und Überprüfung

Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle zwei Jahre überprüft die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht über die Funktionsweise des Zugangstors und die Funktionsweise des Binnenmarktes auf der Grundlage der nach den Artikeln 21, 22 und 23 erhobenen Statistiken und eingeholten Rückmeldungen vor. In der Überprüfung wird insbesondere der Geltungsbereich des Artikels 12 dieser Verordnung überprüft, unter Berücksichtigung der technologischen, marktbezogenen und rechtlichen Entwicklungen in Bezug auf den Austausch von Nachweisen zwischen den zuständigen Behörden.

Artikel 34
Ausübung übertragener Befugnisse

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 21 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [...] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 21 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 21 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 35
Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 36
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Artikel 1
Gegenstand

„In dieser Verordnung sind Vorschriften für die Nutzung eines Binnenmarkt-Informationssystems („Internal Market Information System“, im Folgenden „IMI“) für die Zwecke der Verwaltungszusammenarbeit, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, zwischen den folgenden Akteuren (im Folgenden „IMI-Akteure“) festgelegt:

- a) den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;
 - b) den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission;
 - c) den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und den Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.
- 2) Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das IMI dient dem Austausch von Informationen, auch personenbezogener Daten, zwischen den IMI-Akteuren und der Verarbeitung dieser Informationen zu einem der folgenden Zwecke:

- a) Verwaltungszusammenarbeit gemäß den im Anhang aufgeführten Rechtsakten;
 - b) Verwaltungszusammenarbeit, die Gegenstand eines Pilotprojekts gemäß Artikel 4 ist.“
- 3) Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) „IMI“ bedeutet das von der Kommission bereitgestellte elektronische Instrument zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und den Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“;

- b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) „Verwaltungszusammenarbeit“ bedeutet die Zusammenarbeit zwischen den IMI-Akteuren in Form eines Austauschs und der Verarbeitung von Informationen zum Zwecke einer besseren Anwendung des Unionsrechts.“;

- c) Buchstabe g wird gestrichen.

- 4) In Artikel 8 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
- „f) sie sorgt für die Koordinierung mit Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und gewährt diesen Zugang zum IMI“;
- 5) Artikel 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass IMI-Nutzer ausschließlich nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ und nur für diejenigen Binnenmarktbereiche, für die ihnen gemäß Absatz 3 Zugangsrechte gewährt wurden, auf die im Rahmen des IMI verarbeiteten personenbezogenen Daten zugreifen dürfen.“
- 6) Artikel 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte überwacht und stellt sicher, dass die Tätigkeiten der Kommission oder der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten – in ihrer Funktion als IMI-Akteure – im Einklang mit dieser Verordnung durchgeführt werden. Die Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse nach den Artikeln 58 und 59 der [Verordnung (EU) XX/201Y] gelten entsprechend.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die nationalen Kontrollstellen und der Europäische Datenschutzbeauftragte kooperieren im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse miteinander, um eine koordinierte Überwachung des IMI und seiner Nutzung durch die IMI-Akteure gemäß Artikel 62 der [Verordnung (EU) XX/201Y] sicherzustellen.“
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- 7) Artikel 29 Absatz 1 wird gestrichen.
- 8) Im Anhang wird folgende Nummer 12 eingefügt:
- „12. [Verordnung (EU) XX/201Y] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012: Artikel [11 Absatz 4].“

Artikel 37
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2, Artikel 4 bis 11, Artikel 12 Absätze 1 bis 6 und 8, Artikel 13, Artikel 14, Artikel 15 Absätze 1 bis 3, Artikel 16, Artikel 17, Artikel 21 Absätze 1 und 2, Artikel 22 Absätze 1 bis 4 und Artikel 23 gelten ab dem [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM-/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Überwachung und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. Übersicht
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen im Binnenmarkt durch Bereitstellung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

1.2. Politikbereich(e) in der ABM-/ABB-Struktur⁴¹

Titel 02: Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Kapitel 02 02: Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU

Kapitel 02 03: Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

☒ Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

☐ Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**⁴²

☐ Der Vorschlag/die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

☐ Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

In der Mitteilung „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ der Kommission von Mai 2015 wurde die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors vorgeschlagen, um alle Informations-, Hilfs- und Problemlösungsdienste, die erforderlich sind, um grenzüberschreitend effizient zu arbeiten und die Nutzer in die Lage zu versetzen, die am häufigsten benutzten nationalen Verfahren online abzuwickeln, zu erweitern, zu verbessern und zu straffen.

Auch in der Binnenmarktstrategie von Oktober 2015 wurde das zentrale digitale Zugangstor als Mittel angekündigt, um den Anliegen von Start-ups gerecht werden zu können.

In seinen Schlussfolgerungen von März 2015 und Februar 2016 begrüßte der Rat Wettbewerbsfähigkeit, ebenso wie das Europäische Parlament im Januar 2016, das Konzept.

Das übergeordnete politische Ziel besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes durch Verringerung oder Beseitigung bestehender Hindernisse für die

⁴¹ ABM: Activity Based Management – maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity Based Budgeting – maßnahmenbezogene Budgetierung.

⁴² Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit und die Mobilität der Bürger zu erleichtern. Indem Bürger, KMU und Start-ups dabei unterstützt werden, den Binnenmarkt zu nutzen, werden Wettbewerb, Beschäftigung und Wachstum angekurbelt.

In dem Vorschlag wird auf die Beseitigung von Hindernissen in Bezug auf das Informationsangebot, den Zugang zu elektronischen Verfahren und die Nutzung von Hilfsdiensten eingegangen, die grenzüberschreitend und online angeboten werden. Durch die Senkung der Transaktionskosten für die Informationsgewinnung und für Verwaltungsverfahren werden Bürger und Unternehmen ermutigt, ihre Binnenmarktrechte auszuüben.

1.4.2. Einzelziel(e) und ABM-/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziel Nr.

Konkret zielt das zentrale digitale Zugangstor darauf ab, sicherzustellen, dass

- Informationen über EU-Rechte und nationale Vorschriften und Verfahren, die Bürger und Unternehmen benötigen, um ihre Binnenmarktrechte auszuüben, online zur Verfügung stehen;
- Informationen, Hilfsdienste und Verfahren Mindestqualitätsstandards entsprechen;
- zentrale nationale Verfahren online zur Verfügung stehen;
- Informationen und Verfahren für ausländische Nutzer zugänglich sind;
- die Kenntnis der angebotenen Dienste verbessert wird und Hilfsdienste leicht zu finden und gut koordiniert sind;
- Rückmeldungen von Bürgern und Unternehmen systematisch gesammelt und analysiert werden, um die Dienstqualität zu verbessern und Hindernisse auf dem Binnenmarkt festzustellen.

ABM/ABB-Tätigkeit(en):

Kapitel 02 02: Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU

Kapitel 02 03: Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Das zentrale digitale Zugangstor soll:

- den Verwaltungsaufwand für Bürger und Unternehmen verringern, die ihre Binnenmarktrechte im Rahmen einer grenzüberschreitenden Tätigkeit oder der Mobilität der Bürger ausüben möchten. Die Maßnahme wird durch die Erleichterung des Zugangs zu Informationen, Verfahren und Hilfsdiensten dazu führen, dass Bürger und Unternehmen Zeit und Kosten sparen.
- die Qualität der Dienste für Bürger und Unternehmen verbessern.
- die Verwaltungskosten der Mitgliedstaaten bei der Abwicklung von Verfahren verringern und die Einhaltung der nationalen Vorschriften verbessern.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Folgende Indikatoren sind vorgesehen:

- Prozentsatz der Unternehmen und Bürger, die angeben, dass sie die gesuchte Information gefunden haben.
- Entwicklung der durchschnittlichen Zahl der Nutzer pro Monat.
- Prozentsatz der Unternehmen und Bürger, die angeben, dass sie die gesuchte Information leicht gefunden haben.
- Prozentsatz der Unternehmen und Bürger, die angeben, dass sie mit der Qualität zufrieden sind (anhand von Kriterien).
- Prozentsatz der Unternehmen und Bürger, die angeben, dass sie in der Lage waren, die verfügbaren Verfahren vollständig online abzuwickeln.
- Prozentsatz der grenzüberschreitend tätigen Unternehmen und Bürger, die angeben, dass sie in der Lage waren, die verfügbaren Verfahren vollständig online abzuwickeln.
- Verwendbarkeit von Daten des Instruments für Rückmeldungen der Nutzer und von Hilfsdiensten in Bezug auf Hindernisse im Binnenmarkt und die Qualität des daraus hervorgehenden Berichts.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Der Vorschlag sieht vor, den Verwaltungsaufwand für Bürger und Unternehmen zu verringern, indem

- der Zugang zu Informationen über Rechte, Pflichten und Vorschriften aufgrund von Unionsrechtsakten im Bereich Binnenmarkt erleichtert wird;
- der Zugang zu Hilfsdiensten erleichtert wird, die die online bereitgestellten Informationen ergänzen;
- der Zugang zu und die Nutzung von Verfahren durch deren Digitalisierung und Verwendbarkeit durch grenzüberschreitend tätige Nutzer erleichtert wird;
- Mindestqualitätsanforderungen in Bezug auf Informationen, Hilfs- und Problemlösungsdienste und Verfahren festgelegt und ihre Umsetzung durch die Einholung von Rückmeldungen der Nutzer und die Erhebung von Statistiken sichergestellt wird.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Das Hauptziel des zentralen digitalen Zugangstors ist die Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes sowohl für die Bürger als auch für Unternehmen und folglich die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU.

Dieses Ziel kann ohne Maßnahmen auf EU-Ebene nicht ausreichend erfüllt werden. Dem derzeitigen System der Informations- und Hilfsdienste fehlt es an Kohärenz, da die vorhandenen Instrumente, die durch Maßnahmen auf EU-Ebene geschaffen wurden, nicht ausreichend verknüpft und nicht ausreichend nutzerfreundlich sind. Ein gemeinsames Konzept für die Sicherstellung der Qualität durch Mindestqualitätsstandards fehlt. Der rechtliche Rahmen fördert zwar Synergien, aber diese sind von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend genutzt worden (es gibt keine Verpflichtung dazu).

Darüber hinaus haben die bisherigen einzelnen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu erheblichen Unterschieden bei den Konzepten geführt, und diese Unterschiede bringen in grenzüberschreitenden Fällen zusätzliche Kosten für die Firmen mit sich, insbesondere für KMU, und halten viele davon ab, international stärker tätig zu werden.

Der Mehrwert des zentralen digitalen Zugangstors für die EU besteht darin, dass dadurch die Fragmentierung geringer wird, indem in vielen Bereichen bereits etablierte bewährte Verfahren auf das gesamte Dienstleistungspaket für EU-Bürger und -Unternehmen ausgedehnt werden.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

In den letzten Jahrzehnten wurden verschiedene Portale und Kontaktstellen auf europäischer und nationaler Ebene eingerichtet, um auf diesen Bedarf einzugehen. Mehrere EU-Initiativen wurden verabschiedet oder sind in Vorbereitung, um den Zugang ausländischer Nutzer zu elektronischen Verfahren in bestimmten Bereichen zu erleichtern. Dazu gehören: Einheitliche Ansprechpartner entsprechend der Dienstleistungsrichtlinie, die Online-Informationen, -Hilfsdienste und -Zugang zu Verfahren anbieten, die für die Dienstleistungstätigkeit relevant sind; Produktinfostellen und Produktinfostellen für das Bauwesen, die eingerichtet wurden, um auf Anfrage den Zugang zu produktspezifischen technischen Vorschriften zu ermöglichen; Beratungsstellen zu beruflichen Qualifikationen zur Unterstützung von Fachkräften, die grenzüberschreitend tätig werden wollen. Netzwerke, z. B. die Europäischen Verbraucherzentralen, fördern das Verständnis für die Rechte der Verbraucher in der EU und helfen bei der Beilegung von Beschwerden über Käufe in einem anderen, dem Netzwerk angeschlossenen Land auf Reisen oder bei Online-Käufen, und SOLVIT soll schnelle, effiziente und informelle Lösungen für Einzelpersonen und Unternehmen bieten, wenn diesen die Ausübung ihrer EU-Rechte im Binnenmarkt von Behörden verweigert wird. Auf EU-Ebene wurden mehrere Informationsportale eingerichtet, z. B. Ihr Europa oder das Europäische Justizportal, um über die EU und nationale Vorschriften zu informieren.

Trotz der Anstrengungen sind die derzeitigen Angebote für Bürger und Unternehmen jedoch nach wie vor bruchstückhaft. Es gibt Lücken bei der Verfügbarkeit von Online-Informationen und -Verfahren, und die mangelnde Qualität der Dienste, der niedrige Bekanntheitsgrad der Online-Angebote, Probleme mit der Auffindbarkeit und die mangelnde Zugänglichkeit der Dienste für ausländische Nutzer sind nach wie vor ein großes Problem.

1.5.4. *Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

Das zentrale digitale Zugangstor ist Teil des eGovernment-Aktionsplans, der auch andere Aktionen umfasst, die zum Erfolg des zentralen digitalen Zugangstors beitragen werden, z. B. der Grundsatz der einmaligen Erfassung.

Der Vorschlag folgt der Logik des Ziels der Kommission, den digitalen Wandel herbeizuführen, indem eine vereinfachte Internetpräsenz geschaffen und eine weitere Fragmentierung durch neue Portale und Kontaktstellen vermieden wird.

Auch die Verordnung über öffentliche Urkunden ist in diesem Zusammenhang relevant, da sie die Mitgliedstaaten bis Ende 2018 verpflichtet wird, eine Reihe von Unterlagen von Bürgern ohne weitere Überprüfung und Übersetzung zu akzeptieren.

Andere ergänzende Aktionen des Plans, die von unmittelbarer Bedeutung für das zentrale digitale Zugangstor sind, sind die Nutzung der eID und der elektronischen Signatur über die eIDAS-Verordnung, das europäische Justizportal (einschließlich des Systems zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS)), das Mehrwertsteuerinformationsportal, die Verknüpfung der Insolvenzregister und eine geplante Initiative zum Unternehmensrecht zur Erleichterung von digitalen Lösungen während des gesamten Lebenszyklus eines Unternehmens. Darüber hinaus steht das Zugangstor im Einklang mit der Überarbeitung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens.

Das zentrale digitale Zugangstor ist völlig kompatibel mit diesen Initiativen zur Verbesserung der Online-Verfügbarkeit von Informationen oder zur Digitalisierung von Verfahren auf EU-Ebene und nationaler Ebene.

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

- ☐ Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**
 - ☐ Laufzeit [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
 - ☐ Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ
- ☒ Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**
 - Anlaufphase von 2018 bis 2020,
 - anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung⁴³

- ☒ **Direkte Verwaltung** durch die Kommission
 - ☒ durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
 - ☐ durch Exekutivagenturen.
- ☐ **Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten
- ☐ **Indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
 - ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);
 - ☐ die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
 - ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;
 - ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften;
 - ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - ☐ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.
 - Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung und danach alle zwei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen

⁴³ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html.

Bewertungsbericht über die Funktionsweise des Zugangstors auf der Grundlage der erhobenen Statistiken und eingeholten Rückmeldungen vor.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Das größte Risiko für die erfolgreiche Umsetzung des zentralen digitalen Zugangstors ist, dass die Mitgliedstaaten, die jetzt in Verzug sind (bei der Online-Verfügbarkeit von Informationen und Verfahren, vor allem in Bezug auf den Zugang für ausländische Bürger), nicht in der Lage sein werden, schnell genug aufzuholen. Die geplante Verwaltungsstruktur, die auf der sehr engen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission aufbaut, und die Möglichkeit, Mittel aus dem ESI-Fonds zu nutzen, sollten jedoch dazu beitragen, dass alle Mitgliedstaaten auf den neuesten Stand gebracht werden.

Ein weiterer Aspekt ist, dass das Instrument des zentralen digitalen Zugangstors für den Austausch von Nachweisen auf Funktionen des IMI und anderen technischen Mitteln aufbauen wird. Der allgemeine Risikorahmen des IMI, einschließlich der Betriebsrisiken, wurde im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (im Folgenden „IMI-Verordnung“) identifiziert. Die Kommission ist der „Systemeigner“ des IMI und für dessen täglichen Betrieb, seine Wartung und Weiterentwicklung verantwortlich. Für Entwicklung und Hosting des Systems ist ein interner Anbieter zuständig, wodurch ein hohes Maß an Betriebskontinuität gewährleistet wird. Was die mit anderen technischen Mitteln verbundenen Risiken angeht, so sind diese dank der Möglichkeit, Funktionen des IMI zu nutzen, bis die angemessenen technischen Mittel vorhanden sind, begrenzt.

Es gibt auch Risiken im Zusammenhang mit dem Datenschutz, diese werden jedoch von Artikel 29 über den Schutz personenbezogener Daten abgedeckt.

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Um die allgemeinen in Abschnitt 2.2.1 genannten Risiken zu bewältigen, wird die Kommission allen Akteuren (z. B. Behörden der Mitgliedstaaten, Berufsverbänden usw.) Hilfestellung leisten (z. B. durch Sitzungen der Koordinierungsgruppe, Workshops usw.) und die Einführung und Nutzung des neuen Systems aktiv fördern. Ferner werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Vorteile des neuen Systems zu bewerben.

Was die operationellen Aspekte des zentralen digitalen Zugangstors angeht, so obliegen diese der Kommission, womit eine hochwertige Überwachung und Kontrolle sichergestellt werden. Regelmäßige Zusammenkünfte und Berichterstattungsinstrumente werden ein enges Monitoring der Arbeiten in der IT-Entwicklung und Wartung erleichtern.

Darüber hinaus stellt der Europäische Datenschutzbeauftragte sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission entsprechend den geltenden Vorschriften ausgeführt wird. Die nationalen Datenschutzbehörden überwachen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden auf der Ebene der Mitgliedstaaten.

2.2.3. *Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos*

Gegen die allgemeinen Risiken wird mit den entsprechenden Maßnahmen vorgegangen, einschließlich der Bereitstellung von Unterstützung und Informationen für die betreffenden Interessenträger.

2.3. **Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen werden die üblicherweise für die Tätigkeiten der Kommission geltenden Vorschriften, einschließlich der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), ohne Einschränkung auf das zentrale digitale Zugangstor angewendet.

3. **GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

3.1. **Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)**

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer und Bezeichnung	GM/NGM ⁴⁴	von EFTA-Ländern ⁴⁵	von Kandidatenländern ⁴⁶	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
1A	02 02 01 Förderung unternehmerischer Initiative und Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang der Unternehmen der Union	GM	JA	JA	JA	NEIN
1A	02 03 01 Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	GM	JA	NEIN	NEIN	NEIN
1A	02 03 04 Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet	GM	JA	NEIN	NEIN	NEIN

⁴⁴ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁴⁵ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁴⁶ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

	des Binnenmarkts					
--	------------------	--	--	--	--	--

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	1A	Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung
--	----	---

GD GROW			2018	2019	2020	2021	ab 2022	INSGESAMT
• Operative Mittel								
02 02 01	Verpflichtungen	(1)	615 000	150 000	710 000			1 475 000
	Zahlungen	(2)	615 000	150 000	710 000			1 475 000
02 03 01	Verpflichtungen	(1)			710 000			710 000
	Zahlungen	(2)			710 000			710 000
02 03 04	Verpflichtungen	(1)				3 920 000	1 420 000	5 340 000
	Zahlungen	(2)				3 920 000	1 420 000	5 340 000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁴⁷			0	0	0	0	0	0
Mittel INSGESAMT für die GD GROW	Verpflichtungen	=1+1a+3	615 000	150 000	1 420 000	3 920 000	1 420 000	7 525 000
	Zahlungen	=2+2a+3	615 000	150 000	1 420 000	3 920 000	1 420 000	7 525 000
•Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	615 000	150 000	1 420 000	3 920 000	1 420 000	7 525 000

⁴⁷ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

	n							
	Zahlungen	(5)	615 000	150 000	1 420 000	3 920 000	1 420 000	7 525 000
•Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)	0	0	0	0	0	0
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 1A des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+ 6	615 000	150 000	1 420 000	3 920 000	1 420 000	7 525 000
	Zahlungen	=5+ 6	615 000	150 000	1 420 000	3 920 000	1 420 000	7 525 000

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2018	2019	2020	2021	ab 2022	INSGESAMT
GD GROW							
• Personalausgaben		69 000	690 000	828 000	690 000	759 000	3 036 000
• Sonstige Verwaltungsausgaben		16 300	91 600	240 600	90 600	30 600	469 700
GD GROW INSGESAMT	Mittel	85 300	781 600	1 068 600	780 600	789 600	3 505 700

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insg. = Zahlungen insg.)	85 300	781 600	1 068 600	780 600	789 600	3 505 700
--	---	--------	---------	-----------	---------	---------	------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2018	2019	2020	2021	ab 2022	INSGESAMT
--	--	------	------	------	------	---------	------------------

Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	700 300	931 600	2 488 600	4 700 600	2 209 600	11 030 700
	Zahlungen	700 300	931 600	2 488 600	4 700 600	2 209 600	11 030 700

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓			2018		2019		2020		2021		ab 2022		INSGESAMT	
	ERGEBNISSE													
	Art ⁴⁸	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1 ⁴⁹ Hinweise finden Sie online.														
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1														0
EINZELZIEL Nr. 2 Informationen, Hilfsdienste und Verfahren entsprechen Mindestqualitätsstandards														
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2														0
EINZELZIEL Nr. 3 zentrale nationale Verfahren stehen online zur Verfügung														
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 3														0
EINZELZIEL Nr. 4 Informationen und Verfahren sind für ausländische														

⁴⁸ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer)

⁴⁹ Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)...)“ beschrieben.

Nutzer zugänglich														
- Ergebnis	Informationen und Verfahren werden in EN zur Verfügung gestellt							1 000 000		500 000		500 000		2 000 000
- Ergebnis	Gemeinsame Schnittstelle für die grenzüberschreitende Nutzung von Unterlagen und Daten									1 000 000				1 000 000
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 4														3 000 000
EINZELZIEL Nr. 5 Kenntnis der angebotenen Dienste wird verbessert und Informations- und Hilfsdienste sind leicht zu finden und gut koordiniert														
- Ergebnis	Gemeinsame Suchfunktion und gemeinsame Suchmaschine für			500 000				420 000		420 000		420 000		1 760 000
- Ergebnis	Gemeinsame Link-Ablage			75 000										75 000
- Ergebnis	Koordinierte Werbung									2 000 000		500 000		2 500 000
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 5														4 335 000
EINZELZIEL Nr. 6 Rückmeldungen von Bürgern und Unternehmen werden systematisch eingeholt und analysiert, um die Qualität der Dienste zu verbessern und Hindernisse im Binnenmarkt festzustellen														
- Ergebnis	Qualitätskriterien und gemeinsames Instrument für Rückmeldungen der Nutzer			40 000										40 000
- Ergebnis	Entwicklung des Instruments für Rückmeldungen der Nutzer					150 000								150 000

Zwischensumme für Einzelziel Nr. 6												190 000
GESAMTKOSTEN		615 000		150 000		1 420 000		3 920 000		1 420 000		7 525 000

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Zusammenfassung

☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.

☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2018	2019	2020	2021	ab 2022	INSGESAMT
--	------	------	------	------	---------	-----------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben	69 000	690 000	828 000	690 000	759 000			3 036 000
Sonstige Verwaltungsausgaben	16 300	91 600	240 600	90 600	30 600			469 700
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								

Außerhalb der RUBRIK 5⁵⁰ des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								0

INSGESAMT	85 300	781 600	1 068 600	780 600	789 600			3 505 700
------------------	---------------	----------------	------------------	----------------	----------------	--	--	------------------

Der Mittelbedarf für Personal und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

⁵⁰

Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.

☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	2018	2019	2020	2021	ab 2022		
•Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	0,5	5	6	5	5,5		
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ)⁵¹							
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
XX 01 04 jj ⁵²	- am Sitz						
	- in den Delegationen						
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT	0,5	5	6	5	5,5		

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	- 2018 - 2. Jahreshälfte: 1 VZÄ – Vorbereitungsarbeiten für die Nutzung des IMI-Systems (für die Entwicklung der Link-Ablage und für die Nutzung des IMI-Systems für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Authentizität und der Gültigkeit von Nachweisen) - 2019: 1 VZÄ – Nutzung des IMI-Systems für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Authentizität und Gültigkeit von Nachweisen 2 VZÄ – Überwachung der Qualität 2 VZÄ – Verwaltung des zentralen digitalen Zugangstors - 2020: 1 VZÄ – Nutzung des IMI-Systems für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Authentizität und Gültigkeit von Nachweisen
----------------------------	---

⁵¹ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

⁵² Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

	2 VZÄ – Überwachung der Qualität 1 VZÄ – Analyse und Veröffentlichung der Ergebnisse der Rückmeldungen 2 VZÄ – Verwaltung des zentralen digitalen Zugangstors - 2021: 1 VZÄ – Nutzung des IMI-Systems für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Authentizität und Gültigkeit von Nachweisen 1 VZÄ – Überwachung der Qualität 1 VZÄ – Analyse und Veröffentlichung der Ergebnisse der Rückmeldungen 2 VZÄ – Verwaltung des zentralen digitalen Zugangstors - ab 2022: 1 VZÄ – Nutzung des IMI-Systems für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Authentizität und Gültigkeit von Nachweisen 0,5 VZÄ – Nutzung anderer technischer Mittel für den Austausch von Nachweisen zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten 1 VZÄ – Überwachung der Qualität 1 VZÄ – Analyse und Veröffentlichung der Ergebnisse der Rückmeldungen 2 VZÄ – Verwaltung des zentralen digitalen Zugangstors
Externes Personal	

3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*

☒ Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar. Für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020 gilt der Betrag als bestätigt, wenn er mit dem für diesen Zeitraum geltenden Finanzrahmen vereinbar ist.

☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*

☒ Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

☐ Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

3.3. **Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen**

☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:

☐ auf die Eigenmittel

☐ auf die sonstigen Einnahmen

ANHANG
des FINANZBOGENS ZU RECHTSAKTEN

Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

1. VORAUSSICHTLICHER BEDARF an PERSONAL und MITTEL hierfür
2. SONSTIGE VERWALTUNGSAusGABEN
3. KOSTENSCHÄTZUNGSMETHODEN
- 3.1. Personalbedarf
- 3.2. Bedarf an sonstigen Verwaltungsmitteln

Bei der Einleitung der dienststellenübergreifenden Konsultation ist dieser Anhang dem Finanzbogen zu Rechtsakten beizulegen.

Die in diesen Tabellen enthaltenen Daten fließen in die Tabellen des Finanzbogens zu Rechtsakten ein. Die Tabellen sind als interne Dokumente ausschließlich für den Dienstgebrauch der Kommission bestimmt.

4. Voraussichtlicher Bedarf an Personal und Mittel hierfür
 - ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Mittel für Personal benötigt.
 - ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Mittel für Personal benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens		2018		2019		2020		2021		ab 2022		INSGESAMT	
		VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel
•Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)													
• XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	AD	0,5	69 000	5	690 000	6	828 000	5	690 000	5,5	759 000	22	3 036 000
	AST												
• XX 01 01 02 (in den Delegationen der Union)	AD												
	AST												
• Externes Personal ⁵³													
• XX 01 02 01 ("Globaldotation")	VB												
	ANS												
	LAK												
• XX 01 02 02 (in den Delegationen der Union)	VB												
	ÖB												
	ANS												
	LAK												
	JSD												
• Sonstige Haushaltslinien (<i>bitte angeben</i>)													
• Zwischensumme – RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens		0,5	69 000	5	690 000	6	828 000	5	690 000	5,5	759 000	22	3 036 000

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

⁵³ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = Junge Sachverständige in Delegationen.

Außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens		2018		2019		2020		2021		ab 2022		INSGESAMT	
		VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)													
• 10 01 05 02 (direkte Forschung)	AD												
	AST												
• XX 01 05 01 (indirekte Forschung)	AD												
	AST												
• Externes Personal ⁵⁴													
• XX 01 04 <i>jj</i> Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien)	• - am Sitz	VB											
		ANS											
		LAK											
	• - in den Delegationen der Union	VB											
		ÖB											
		ANS											
		LAK											
		JSD											
• XX 01 05 02 (indirekte Forschung)	VB												
	ANS												
	LAK												
• 10 01 05 02 (direkte Forschung)	VB												
	ANS												
	LAK												
• Sonstige Haushaltslinien (<i>bitte angeben</i>)													
• Zwischensumme –		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

⁵⁴ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = Junge Sachverständige in Delegationen.

außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens													
XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel. INSGESAMT		0,5	69 000	5	690 000	6	828 000	5	690 000	5,5	759 000	22	3 036 000

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

5. Sonstige Verwaltungsausgaben

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2018	2019	2020	2021	ab 2022	INSGESAMT
• RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens						
• Am Sitz der Kommission:						
• XX 01 02 11 01 – Dienstreisen und Repräsentationszwecke						
• XX 01 02 11 02 – Konferenzen und Sitzungen	16 300	31 600	180 600	30 600	30 600	289 700
• XX 01 02 11 03 – Ausschusssitzungen ⁵⁵		60 000	60 000	60 000		180 000
• XX 01 02 11 04 – Untersuchungen und Konsultationen						
• XX 01 02 11 05 – Informations- und Managementsysteme						
• XX 01 03 01 – Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission ⁵⁶						
• Sonstige Haushaltslinien (ggf. bitte angeben)						
• In den Delegationen der Union						

⁵⁵ Art des Ausschusses sowie jeweilige Gruppe angeben.

⁵⁶ IKT: Informations- und Kommunikationstechnologien: DIGIT ist zu konsultieren.

• XX 01 02 12 01 – Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen						
• XX 01 02 12 02 – Berufliche Fortbildung der Beamten						
• XX 01 03 02 01 – Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten						
• XX 01 03 02 02 – Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen						
• Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	16 300	91 600	240 600	90 600	30 600	469 700

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2018	2019	2020	2021	ab 2022			INSGESAMT
Außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
XX 01 04 <i>jj</i> – aus operativen Mitteln finanzierte technische und administrative Unterstützung (<u>ohne</u> externes Personal) (vormalige BA-Linien)								
- am Sitz								
- in den Delegationen der Union								
XX 01 05 03 – Sonstige Verwaltungsausgaben für die indirekte Forschung								
10 01 05 03 - Sonstige Verwaltungsausgaben für die direkte Forschung								
Sonstige Haushaltslinien (<i>ggf. bitte angeben</i>)								
Zwischensumme – außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								0

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

INSGESAMT RUBRIK 5 und außerhalb RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	16 300	91 600	240 600	90 600	30 600			469 700
---	--------	--------	---------	--------	--------	--	--	----------------

Der Bedarf an Verwaltungsmitteln wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel und/oder durch Umschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

6. Kostenschätzungsmethoden

6.1. Personalbedarf

In diesem Teil ist zu erläutern, nach welcher Methode der geschätzte Personalbedarf berechnet wird (Annahmen hinsichtlich des Arbeitsaufwands mit Angabe der genauen Funktionsbezeichnungen (Arbeitsprofile nach Sysper 2), Personalkategorie und entsprechender Durchschnittskosten)

• RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens
• <u>Hinweis:</u> Für die am Sitz der Kommission tätigen Personalkategorien sind die Durchschnittskosten unter folgender Adresse abrufbar (BudgWeb): • https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/pre/legalbasis/Pages/pre-040-020_preparation.aspx
• •Beamte und Bedienstete auf Zeit • - 2. Jahreshälfte 2018: • 1 VZÄ – Vorbereitungsarbeiten für die Nutzung des IMI-Systems (zur Entwicklung der Link-Ablage und zur Nutzung des IMI-Systems für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Authentizität und der Gültigkeit von Nachweisen) • - 2019: • 1 VZÄ – Nutzung des IMI-Systems für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Authentizität und Gültigkeit von Nachweisen • 2 VZÄ – Überwachung der Qualität • 2 VZÄ – Verwaltung des zentralen digitalen Zugangstors • - 2020: • 1 VZÄ – Nutzung des IMI-Systems für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Authentizität und Gültigkeit von Nachweisen • 2 VZÄ – Überwachung der Qualität • 1 VZÄ – Analyse und Veröffentlichung der Ergebnisse der Rückmeldungen • 2 VZÄ – Verwaltung des zentralen digitalen Zugangstors • - 2021: • 1 VZÄ – Nutzung des IMI-Systems für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Authentizität und Gültigkeit von Nachweisen • 1 VZÄ – Überwachung der Qualität • 1 VZÄ – Analyse und Veröffentlichung der Ergebnisse der Rückmeldungen • 2 VZÄ – Verwaltung des zentralen digitalen Zugangstors • - ab 2022: • 1 VZÄ – Nutzung des IMI-Systems für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Authentizität und Gültigkeit von Nachweisen • 0,5 VZÄ – Nutzung anderer technischer Mittel für den Austausch von Nachweisen zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten • 1 VZÄ – Überwachung der Qualität • 1 VZÄ – Analyse und Veröffentlichung der Ergebnisse der Rückmeldungen • 2 VZÄ – Verwaltung des zentralen digitalen Zugangstors
• • Externes Personal

•	Außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens
•	• Nur für aus dem Forschungshaushalt finanzierte Stellen
•	
•	
•	• Externes Personal
•	
•	

6.2. Bedarf an sonstigen Verwaltungsmitteln

Für jede Haushaltslinie ist die verwendete Berechnungsmethode darzulegen, insbesondere auch die zugrunde gelegten Annahmen (z. B. Anzahl der Sitzungen pro Jahr, Durchschnittskosten usw.)

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens
- Workshops für Interessenträger zur Vorbereitung der Entwicklung des zentralen digitalen Zugangstors 2 000 EUR (2 Workshops im Jahr 2018, 2 Workshops im Jahr 2019) - Konferenz zur Einführung des zentralen digitalen Zugangstors 150 000 EUR (2020) - Ausschüsse (30 000 EUR pro Sitzung): 2 pro Jahr von 2019 bis 2021 - jährliche Sitzung der Koordinierungsgruppe für das zentrale Zugangstor (15 300 EUR pro Sitzung) 2 pro Jahr ab Mitte 2018

Außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens